

Beschlußempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/789 —**

**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den
Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern**

**zu dem Gesetzentwurf des Abgeordneten Hüser und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/1038 —**

**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den
Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern**

**zu dem Antrag der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/805 —**

Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern

A. Problem

In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1986 zum bundesstaatlichen Finanzausgleich ist der zweite Abschnitt des Finanzausgleichsgesetzes für verfassungswidrig erklärt worden. Dadurch ist eine Neuregelung des Länderfinanzausgleichs und der Bundesergänzungszuweisungen notwendig. Daneben fordert das Urteil einen Nachteilsausgleich für jene Länder, die in der Zeitspanne von 1983 bis 1986 bei den Bundesergän-

zungszuweisungen entgegen den hierfür geltenden verfassungsrechtlichen Maßstäben nicht berücksichtigt worden sind. Die Neuregelungen müssen ab dem Haushaltsjahr 1987 wirksam werden.

Über die durch das Urteil zwingend gebotenen Rechtsänderungen hinaus ist eine Reihe von weiteren Einzelfragen neu zu regeln.

B. Lösung

Der Finanzausschuß übernimmt folgende Lösungsvorschläge des Regierungsentwurfs:

- Einbeziehung der Grunderwerbsteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe in die Berechnungsgrundlagen des Länderfinanzausgleichs,
- volle Berücksichtigung der bergrechtlichen Förderabgabe beim Länderfinanzausgleich,
- Streichung der beim Länderfinanzausgleich bisher für Schleswig-Holstein und das Saarland geltenden Sonderlastabzüge,
- Gewährleistung der Finanzkraftfolge der ausgleichspflichtigen Länder,
- Wegfall der beim Länderfinanzausgleich bisher geltenden Hanseatenklausel,
- Gleichstellung der Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Einwohnerwertung bei den Gemeindesteuern mit den Gemeinden in den übrigen Bundesländern im Rahmen des Länderfinanzausgleichs,
- Gestaltung des Nachteilsausgleichs bei den Bundesergänzungszuweisungen für die Länder Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Abweichend vom Regierungsentwurf schlägt der Ausschuß folgende Neuregelungen vor:

- Erhöhung der beim Länderfinanzausgleich vorgesehenen pauschalen Abgeltungsbeträge für Hafenlasten für das Land Bremen von derzeit 25 Mio. DM auf 90 Mio. DM und für das Land Hamburg von z. Z. 55 Mio. DM auf 142 Mio. DM anstelle der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Verdreifachung. Beim Land Niedersachsen verbleibt es bei der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Verdreifachung des Abgeltungsbetrags von jetzt 6 Mio. DM auf 18 Mio. DM,
- Berücksichtigung der Gemeindesteuerkraft beim Länderfinanzausgleich nicht mit 60 v. H. des Gemeindesteueraufkommens, sondern wie nach geltendem Recht mit 50 v. H.,
- Einbeziehung der niedersächsischen Samtgemeinden in die beim Länderfinanzausgleich für die Gemeindesteuern vorzunehmende Einwohnerwertung,
- Anhebung des Gesamtvolumens der Bundesergänzungszuweisungen für die Zeit vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1993

von derzeit 1,5 v. H. auf 2 v. H. des Umsatzsteueraufkommens anstelle der im Regierungsentwurf für die Jahre ab 1987 vorgesehenen Plafondierung in Höhe von 1 775 Mio. DM. Für 1987 verbleibt es bei dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Gesamtbetrag von 1 775 Mio. DM,

- Einbeziehung des Landes Rheinland-Pfalz mit 20 Mio. DM in die bei den Bundesergänzungszuweisungen anzusetzenden Vorabbeträge für die Kosten politischer Führung,
- Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen anstelle der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung anhand eines Abstufungsmodells, nach dem die Fehlbeträge oberhalb der Ausgleichsmeßzahl von 99 v. H. nur zu einem Drittel gewichtet werden,
- Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen 1987 mit pauschalierten Festbeträgen in Anlehnung an die Finanzkraftverhältnisse der Referenzperiode 1985/86 nach neuem Recht; Verteilung im Jahre 1988 nach den Fehlbeträgen des Jahres 1987.

Mehrheit im Ausschuß bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Gesetzentwurf des Abgeordneten Hüser und der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/1038), der wie die Ausschußempfehlung auf der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1986 aufbaut, sich von ihr aber vor allem durch folgende Maßnahmen unterscheidet:

- Erhöhung des Anteils der Länder am Umsatzsteueraufkommen der Jahre 1988 und 1989 von 35 v. H. auf 36 v. H., damit entsprechende Verringerung des Umsatzsteueranteils des Bundes von 65 v. H. auf 64 v. H.,
- Berücksichtigung der gesamten Aufwendungen (ohne Bauinvestitionen) für den Unterhalt der Seehäfen in den Ländern Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen als Sonderlasten beim Länderfinanzausgleich, wobei auch die Kosten kleinerer Häfen anerkannt werden,
- vollständige Einbeziehung der Steuereinnahmen der Gemeinden in den Länderfinanzausgleich, wobei die Sozialhilfeausgaben der einzelnen Länder und ihrer Gemeinden von den jeweiligen Gemeindesteuereinnahmen abgesetzt werden,
- befristete Anerkennung einer Haushaltsnotlage, sofern die Zins-Steuer-Quote eines Landes mehr als doppelt so hoch ist wie die des Länderdurchschnitts; Verteilung der Vorabbeträge für Haushaltsnotlagen, die bis zur Höhe von insgesamt 250 Mio. DM aus dem Volumen der Bundesergänzungszuweisungen gewährt werden, im Verhältnis der Einwohnerzahlen der berechtigten Länder,

- Verteilung von 30 v. H. des Volumens der Bundesergänzungszuweisungen an Länder mit überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit, Verteilung des restlichen Volumens zur allgemeinen Anhebung der Finanzkraft der finanzschwachen Länder nach den Finanzkraftverhältnissen im Ausgleichsjahr,
- Finanzierung des Nachteilsausgleichs bei den Bundesergänzungszuweisungen für die Länder Bremen und Nordrhein-Westfalen nicht aus dem Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen, sondern aus zusätzlichen Bundesmitteln.

Die Fraktion der SPD hat folgende Änderungsanträge eingebracht, die von der Ausschlußmehrheit abgelehnt wurden:

- Erhöhung der Einwohnerwertung der Länder Hamburg und Bremen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von 135 v. H. auf 145 v. H.,
- Ablehnung des von der Ausschlußmehrheit beschlossenen Abstufungsmodells für die Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen,
- Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen 1987 nach den Finanzkraftverhältnissen der Referenzperiode 1985/86 nach neuem Recht unter Zugrundelegung des Ist-Aufkommens der Förderabgabe und der tatsächlichen Zuweisungen im Länderfinanzausgleich in diesen Jahren,
- Zahlung des Nachteilsausgleichs bei den Bundesergänzungszuweisungen für das Land Nordrhein-Westfalen nicht nur in 1987 in Höhe von 75 Mio. DM, sondern in den Jahren 1987 und 1988 in Höhe von jeweils 125 Mio. DM,
- Anerkennung einer besonderen Haushaltsnotlage des Landes Bremen durch einen Vorabbetrag bei den Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 75 Mio. DM bis einschließlich 1990,
- Erhöhung der Vorabbeträge bei den Bundesergänzungszuweisungen für das Saarland um 100 Mio. DM auf 275 Mio. DM; Überprüfung dieser Haushaltshilfe in 1991,
- Erhöhung des Vorabbetrags bei den Bundesergänzungszuweisungen für Kosten der politischen Führung beim Land Rheinland-Pfalz von 20 Mio. DM auf 50 Mio. DM.

D. Kosten

Die finanziellen Auswirkungen der zwingenden Änderungen im Länderfinanzausgleich ergeben sich als unmittelbare Folgerung aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts und sind nicht durch dieses Gesetz veranlaßt.

Die ergänzenden Einzelregelungen in § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 in der Fassung der Beschlußempfehlung des Finanzausschusses führen per saldo auf der Stufe des Länderfinanzausgleichs zu finanziellen Umschichtungen unter den Ländern von über 100 Mio. DM zugunsten der Hansestädte Hamburg und Bremen und von Nie-

dersachsen mit deutlichem Schwergewicht bei Bremen. Diese Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht haben keine nennenswerte Ausweitung des Finanzausgleichsvolumens zur Folge.

Für den Bund entstehen durch die Erhöhung der Bundesergänzungszuweisungen ab 1988 auf 2 v. H. des Umsatzsteueraufkommens gegenüber dem im Regierungsentwurf vorgesehenen Festbetrag von 1 775 Mio. DM in 1988 Mehrbelastungen von 689 Mio. DM mit steigender Tendenz in den Folgejahren.

Die Einzelauswirkungen des Regierungsentwurfs und der vom Ausschuß beschlossenen Änderungen auf die Bundesländer, die Entwicklung des Länderfinanzausgleichs und der Bundesergänzungszuweisungen in den Jahren 1986 bis 1989 und der Finanzkraftmeßzahlen in den Jahren 1987 bis 1989 ergeben sich aus den dem vorliegenden Bericht beigefügten Anlagen 1 bis 3, die auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 1987 basiert und Gegenstand der Ausschußberatungen war. Der o. a. Aussage zu den Bundesergänzungszuweisungen 1988 liegt die Steuerschätzung vom November 1987 zugrunde.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/789 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den vom Abgeordneten Hüser und der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachten Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern — Drucksache 11/1038 — für erledigt zu erklären und
3. den von der Fraktion der SPD eingebrachten Antrag zur Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern — Drucksache 11/805 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 12. November 1987

Der Finanzausschuß

Gattermann	Dr. Grünewald	Poß
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den
Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

– Drucksache 11/789 –

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

—

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der Zweite Abschnitt des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1432), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2354), gilt mit folgenden Änderungen:

1. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Ausgleichspflichtige und ausgleichsberechtigte
Länder

(1) Ausgleichspflichtig sind die Länder, deren Finanzkraftmeßzahl in dem Rechnungsjahr, für das der Ausgleich durchgeführt wird (Ausgleichsjahr), ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt.

(2) Ausgleichsberechtigt sind die Länder, deren Finanzkraftmeßzahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmeßzahl nicht erreicht.“

2. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Finanzkraftmeßzahl, Ausgleichsmeßzahl

(1) Die Finanzkraftmeßzahl eines Landes ist die Summe der Steuereinnahmen und der Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe des Landes nach § 7 und der Steuereinnahmen seiner Gemeinden nach § 8.

(2) Die Ausgleichsmeßzahl eines Landes ist die Summe der beiden Meßzahlen, die zum Ausgleich der Steuereinnahmen und der Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe der Länder (§ 7) und zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Gemeinden (§ 8) getrennt festgestellt werden. Die Meßzahlen ergeben sich aus den auszugleichenden Einnahmen je Einwohner im Bundesdurchschnitt, vervielfacht mit der Einwohnerzahl des Landes; hierbei sind die nach § 9 gewerteten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

—

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der Zweite Abschnitt des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1432), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2354), gilt mit folgenden Änderungen:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Einnahmen der Länder aus Steuern
und Förderabgabe

(1) Als Steuereinnahmen eines Landes gelten die ihm im Ausgleichsjahr zugeflossenen Einnahmen

1. aus seinem Anteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer;
2. aus seinem Anteil an der Gewerbesteuerumlage nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes;
3. aus der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer, der Biersteuer, der Rennwett- und Lotteriesteuer mit Ausnahme der Totalisatorsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe mit Ausnahme der Sonderabgabe und der Troncabgabe.

Als Steuereinnahmen eines Landes gelten ferner die nach § 2 für das Ausgleichsjahr festgestellten Anteile an der Umsatzsteuer.

(2) Den Einnahmen der Länder nach Absatz 1 wird das Aufkommen aus der Förderabgabe nach § 31 des Bundesberggesetzes hinzugesetzt.

(3) Zur Abgeltung der Sonderbelastungen, die den Ländern Bremen, Hamburg und Niedersachsen aus der Unterhaltung und Erneuerung der Seehäfen Bremen, Bremerhaven, Hamburg und Emden erwachsen, werden von den Einnahmen nach den Absätzen 1 und 2

des Landes Bremen	75 000 000 DM
des Landes Hamburg	165 000 000 DM
des Landes Niedersachsen	18 000 000 DM

abgesetzt.“

4. § 8 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 errechneten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Grundsteuer von den Grundstücken und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital werden je für sich nach einem für alle Länder einheitlichen Hundertsatz auf 60 vom Hundert des Betrages umgerechnet, den die Gemeinden aus der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, aus der Grundsteuer von den Grundstücken sowie aus der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital im Ausgleichsjahr eingenommen haben. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage werden auf 60 vom Hundert der Beträge herabgesetzt, die für das Ausgleichsjahr festgestellt sind.“

5. Dem § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Als Gemeinden im Sinne von Absatz 3 gelten in Rheinland-Pfalz auch die Verbandsgemeinden.“

3. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Einnahmen der Länder aus Steuern
und Förderabgabe

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Zur Abgeltung der Sonderbelastungen, die den Ländern Bremen, Hamburg und Niedersachsen aus der Unterhaltung und Erneuerung der Seehäfen Bremen, Bremerhaven, Hamburg und Emden erwachsen, werden von den Einnahmen nach den Absätzen 1 und 2

des Landes Bremen	90 000 000 DM
des Landes Hamburg	142 000 000 DM
des Landes Niedersachsen	18 000 000 DM

abgesetzt.“

Nummer 4 entfällt

5. Dem § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Als Gemeinden im Sinne von Absatz 3 gelten auch die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz **und die Samtgemeinden in Niedersachsen.**“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

6. § 10 wird wie folgt gefaßt:

6. unverändert

„§ 10

Bemessung der Ausgleichszuweisungen
und der Ausgleichsbeiträge

(1) Die Ausgleichszuweisungen der ausgleichsberechtigten Länder werden mit gestaffelten Hundertsätzen von den Beträgen errechnet, um die ihre Finanzkraftmeßzahl hinter ihrer Ausgleichsmeßzahl zurückbleibt. Hierbei werden als Ausgleichszuweisungen festgesetzt:

1. 100 vom Hundert des Betrages, der an 92 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt;
2. 37,5 vom Hundert des Betrages, der von 92 bis 100 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt.

(2) Die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder werden mit einem einheitlichen Hundertsatz von den Beträgen errechnet, um die ihre Finanzkraftmeßzahl ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt. Vorbehaltlich der Sätze 5 und 6 bleibt hierbei die Finanzkraft, die zwischen 100 und 102 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, außer Ansatz, und die Finanzkraft, die zwischen 102 und 110 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, wird mit 70 vom Hundert angesetzt. Die 110 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl übersteigende Finanzkraft wird voll angesetzt. Der Hundertsatz von den ausgleichspflichtigen Beträgen wird so bemessen, daß die Summe der Ausgleichsbeiträge mit der Summe der Ausgleichszuweisungen übereinstimmt. Ist die Summe der Ausgleichszuweisungen größer als die Summe der ausgleichspflichtigen Beträge nach den Sätzen 2 und 3, so ist die zwischen 102 und 110 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegende Finanzkraft mit einem entsprechend höheren Satz als 70 vom Hundert in die Ausgleichspflicht einzubeziehen. Reicht auch der volle Ansatz der zwischen 102 und 110 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegenden Finanzkraft nicht aus, erstreckt sich die Ausgleichspflicht auch auf die Finanzkraft zwischen 100 und 102 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl.

(3) Wenn die nach § 7 Abs. 1 und 2 ermittelten Steuereinnahmen und die Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe eines ausgleichsberechtigten Landes einschließlich der nach Absatz 1 ermittelten Ausgleichszuweisungen je Einwohner unter 95 vom Hundert der durchschnittlichen Steuereinnahmen und der Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe der Länder liegen, so ist die Ausgleichszuweisung an dieses Land um den Fehlbetrag zu erhöhen und die Berechnung der Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder entsprechend zu berichtigen. Wenn die Steuereinnahmen und die Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe eines ausgleichspflichtigen Landes nach Abzug der von ihm zu leistenden Ausgleichsbeiträge je Einwohner unter den durchschnittlichen Steuereinnahmen und den Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe der Länder liegen, so ist der Fehlbetrag von den ande-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

ren ausgleichspflichtigen Ländern im Verhältnis ihrer Ausgleichsbeiträge zu übernehmen.“

7. § 11 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 11 a

Ergänzungszuweisungen des Bundes

(1) Der Bund gewährt aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern *jährlich* Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) in Höhe von 1 775 000 000 DM nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

(2) Zum Ausgleich der Nachteile aus der Nichtbeteiligung an den Bundesergänzungszuweisungen in den Haushaltsjahren 1983 bis 1986 erhalten aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Absatz 1 Bremen in den Jahren 1987 und 1988 je eine Zahlung von 100 000 000 DM und Nordrhein-Westfalen im Jahre 1987 eine Zahlung von 75 000 000 DM.

(3) Aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Absatz 1 erhalten jährlich nachstehende Länder folgende Vorab beträge:

Bremen	50 000 000 DM
Saarland	175 000 000 DM
Schleswig-Holstein	50 000 000 DM.

Der Vorab betrag für das Saarland ermäßigt sich ab dem Jahr 1991 auf 100 000 000 DM.

(4) Die Zuweisungen nach Absatz 1 abzüglich der Beträge nach den Absätzen 2 und 3 werden den leistungsschwachen Ländern nach Maßgabe ihrer nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs verbleibenden Fehlbeträge der Finanzkraftmeßzahlen gegenüber den Ausgleichsmeßzahlen gewährt. Maßgeblich sind die Finanzkraftverhältnisse der beiden dem Jahr der Leistung der Ergänzungszuweisungen vorausgehenden Jahre. Für das dem Jahr der Leistung vorausgehende Jahr wird die vorläufige Jahresabrechnung des Länderfinanzausgleichs zugrunde gelegt. Zur Feststellung der Fehlbeträge der Referenzperiode werden die Finanzkraftmeßzahlen, die Ausgleichsmeßzahlen und die Ausgleichsleistungen der beiden Jahre zusammengefaßt. Zur Überleitung auf die Neuregelung der Ergänzungszuweisungen *in den Jahren 1987 und 1988 gelten die Finanzkraftverhältnisse, wie sie sich unter Berücksichtigung der Neuregelung des Länderfinanzausgleichs für die Referenzjahre 1985 oder 1986 ergeben hätten.*

7. § 11 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 11 a

Ergänzungszuweisungen des Bundes

(1) Der Bund gewährt aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) **im Jahr 1987** in Höhe von 1 775 000 000 DM **und in den Jahren 1988 bis 1993 jährlich in Höhe von 2 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens** nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

(2) unverändert

(3) Aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Absatz 1 erhalten jährlich nachstehende Länder folgende Vorab beträge:

Bremen	50 000 000 DM
Rheinland-Pfalz	20 000 000 DM
Saarland	175 000 000 DM
Schleswig-Holstein	50 000 000 DM.

Der Vorab betrag für das Saarland ermäßigt sich ab dem Jahr 1991 auf 100 000 000 DM.

(4) Die Zuweisungen nach Absatz 1 abzüglich der Beträge nach den Absätzen 2 und 3 werden den leistungsschwachen Ländern nach Maßgabe ihrer nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs verbleibenden Fehlbeträge der Finanzkraftmeßzahlen gegenüber den Ausgleichsmeßzahlen gewährt. **Dabei werden die Fehlbeträge bis 99 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl zu 100 Prozent und von 99 bis 100 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl zu 33 1/3 Prozent angesetzt.** Maßgeblich sind die Finanzkraftverhältnisse der beiden dem Jahr der Leistung der Ergänzungszuweisungen vorausgehenden Jahre. Für das dem Jahr der Leistung vorausgehende Jahr wird die vorläufige Jahresabrechnung des Länderfinanzausgleichs zugrunde gelegt. Zur Feststellung der Fehlbeträge der Referenzperiode werden die Finanzkraftmeßzahlen, die Ausgleichsmeßzahlen und die Ausgleichsleistungen der beiden Jahre zusammengefaßt. Zur Überleitung auf die Neuregelung der Ergänzungszuweisungen **werden abweichend von den Sätzen 1 bis 5 im Jahr 1987 neben den Beträgen nach den Absätzen 2 und 3 folgende Beträge gewährt:**

Bayern	30 000 000 DM
Bremen	73 000 000 DM
Niedersachsen	558 000 000 DM
Nordrhein-Westfalen	49 000 000 DM
Rheinland-Pfalz	282 000 000 DM
Saarland	88 000 000 DM
Schleswig-Holstein	225 000 000 DM.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(5) Die Zuweisungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind mit je einem Viertel ihres Betrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig.

(6) Abweichend von § 10 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 und 4 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656), sowie § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. August 1986 (BGBl. I S. 1275), sind die nach Absatz 1 vom Bund zu leistenden Ergänzungszuweisungen bei den Einnahmen darzustellen."

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen kann das Finanzausgleichsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden neuen Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Für das Jahr 1988 treten an die Stelle der Zweijahresreferenzperiode nach Satz 3 die Finanzkraftverhältnisse nach der vorläufigen Jahresabrechnung des Länderfinanzausgleichs 1987.

(5) Die Zuweisungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind mit je einem Viertel ihres Betrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig. **Auf die Zuweisungen in den Jahren 1988 bis 1993 werden zu diesen Stichtagen Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 2 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens des jeweils vorausgehenden Quartals entrichtet. Gleichzeitig werden die mit der Abschlagszahlung des vorausgegangenen Zahlungstermins zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet. Der Bundesminister der Finanzen stellt zu Beginn des jeweiligen Leistungsjahres durch Übersendung der Berechnungsgrundlagen an die Länder die Beteiligung der einzelnen Länder an den nach Absatz 4 zu gewährenden Zuweisungen fest.**

(6) unverändert

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Grünwald und Poß

I. Allgemeines

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf – Drucksache 11/789 – und der Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 11/805 – wurden in der 28. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. September 1987 dem Finanzausschuß federführend und dem Rechtsausschuß sowie dem Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen; letzterem der Gesetzentwurf auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung. Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN – Drucksache 11/1038 – wurde in der 36. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. November 1987 dem Finanzausschuß federführend und dem Rechtsausschuß sowie dem Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen; dem Haushaltsausschuß auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung. Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN – Drucksache 11/1038 – ersetzt den von dieser Fraktion in der 28. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. September 1987 eingebrachten, überwiesenen und später zurückgezogenen Gesetzentwurf in Drucksache 11/803. Der Finanzausschuß hat die drei Vorlagen in seiner 8. Sitzung am 4. November 1987 und in seiner 10. Sitzung am 12. November 1987 beraten. Der Rechtsausschuß hat sein Votum am 11. November 1987, der Haushaltsausschuß hat seine Stellungnahme am 12. November 1987 abgegeben.

1. Inhalt der Vorlagen

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung und Stellungnahme des Bundesrates

Grundlage des Regierungsentwurfs in Drucksache 11/789 ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1986 zum bundesstaatlichen Finanzausgleich, nach der der Länderfinanzausgleich und die Bundesergänzungszuweisungen mit Haushaltswirksamkeit ab 1987 neu zu ordnen sind und zugleich ein Nachteilsausgleich für jene Länder vorzunehmen ist, die bei den Bundesergänzungszuweisungen entgegen den geltenden verfassungsrechtlichen Maßstäben bisher nicht berücksichtigt worden sind. Über die aufgrund dieser Gerichtsentcheidung zwingend gebotenen Neuregelungen hinaus schlägt die Bundesregierung in dem für den Gesetzgeber disponiblen Bereich des Finanzausgleichsgesetzes eine Reihe weiterer Rechtsänderungen vor.

Bei den zwingend notwendigen Neuregelungen handelt es sich um

- die Einbeziehung der Grunderwerbsteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe in den Länderfinanzausgleich,

- die volle Berücksichtigung der bergrechtlichen Förderabgabe,
- die Streichung der Sonderlastabzüge bei Schleswig-Holstein (bisher 30 Mio. DM) und beim Saarland (bisher 65 Mio. DM),
- den Wegfall der Hanseatenklausel und
- die Rangfolgensicherung für die Zahlerländer.

Die ergänzenden Regelungen der Regierungsvorlage in jenen Bereichen des Finanzausgleichsgesetzes, in denen weiterhin politischer Gestaltungsspielraum vorhanden ist, beziehen sich auf die Abgeltungsbeträge für Hafenlasten und die Berücksichtigung der Gemeindesteuern beim Länderfinanzausgleich. Ferner enthält die Regierungsvorlage die durch das Verfassungsgerichtsurteil vom 24. Juni 1986 dem Grunde nach gebotene Neuregelung der Bundesergänzungszuweisungen einschließlich des Nachteilsausgleichs. Im disponiblen Bereich wird von der Bundesregierung vorgeschlagen,

- die beim Länderfinanzausgleich bei den Ländern Bremen, Hamburg und Niedersachsen verrechneten pauschalen Abgeltungsbeträge zu verdreifachen,
- die Gemeindesteuern beim Länderfinanzausgleich statt bisher mit 50 v. H. mit 60 v. H. zu berücksichtigen,
- die Bundesergänzungszuweisungen an den allgemeinen Finanzkraftverhältnissen der finanzschwachen Länder und nicht, wie insbesondere vom Land Nordrhein-Westfalen gefordert, an Sonderlasten auszurichten. Der Gesamtbetrag der Bundesergänzungszuweisungen soll auf 1 775 Mio. DM plafondiert, den Ländern Bremen, Saarland und Schleswig-Holstein sollen Vorabbeträge für Kosten der politischen Führung gewährt werden, die sich für Bremen und Schleswig-Holstein auf jeweils 50 Mio. DM und für das Saarland auf 100 Mio. DM belaufen sollen. Dabei weist die Bundesregierung darauf hin, daß beim Land Bremen der Grundansatz der Kosten politischer Führung bereits mit der Einwohnerwertung erfaßt und abgedeckt ist, so daß es sich bei dem Vorabbetrag von 50 Mio. DM um den Spitzenausgleich der besonderen überproportionalen Belastung dieses Landes mit diesen Kosten handele.

Für das Saarland schlägt die Bundesregierung vor, von der in dem Verfassungsgerichtsurteil vom 24. Juni 1986 eingeräumten Ausnahmemöglichkeit Gebrauch zu machen, der außerordentlich ungünstigen Haushaltssituation eines Landes mit Sonderbeträgen Rechnung zu tragen. Danach soll dem Saarland eine bis einschließlich 1990 befristete Haushaltshilfe als Vorabbetrag der Bundes-

ergänzungszuweisungen in Höhe von jährlich 75 Mio. DM gewährt werden.

Schließlich sieht der Regierungsentwurf bei den Bundesergänzungszuweisungen für das Land Bremen für die Jahre 1983 bis 1985 und für das Land Nordrhein-Westfalen für das Jahr 1985 einen Nachteilsausgleich vor, der für Bremen in den Jahren 1987 und 1988 mit jeweils 100 Mio. DM und für Nordrhein-Westfalen im Jahre 1987 mit 75 Mio. DM geleistet werden soll. Der Nachteilsausgleich soll aus dem Gesamtbetrag der Bundesergänzungszuweisungen als Vorabbetrag gewährt werden.

Hinzuweisen ist darauf, daß der Regierungsentwurf, gestützt auf ein Gutachten des IFO-Instituts für Wirtschaftsforschung, die Einwohnerwertung für die Stadtstaaten unverändert beibehält.

Der Bundesrat hat bei seiner Stellungnahme zur Regierungsvorlage folgende Maßnahmen gefordert:

- Herausnahme des Landes Niedersachsen, d. h. des Seehafens Emden, aus der Berücksichtigung der Sonderlasten aus dem Betrieb und dem Unterhalt von Seehäfen und Ansatz dieser Kosten nur bei den Ländern Hamburg und Bremen mit der Hälfte der entsprechenden Nettoausgaben für Baumaßnahmen und Betriebskosten. In diesem Zusammenhang jedoch Prüfungsbitte zur Einbeziehung von Sonderlasten aus der Unterhaltung und Erneuerung der Seehäfen in Niedersachsen und Schleswig-Holstein,
- Beibehaltung der gegenwärtigen Berücksichtigung der Gemeindesteuern beim Länderfinanzausgleich in Höhe von 50 v. H.,
- Beibehaltung der bisherigen Regelung zur Begrenzung des Gesamtvolumens der Bundesergänzungszuweisungen auf 1,5 v. H. des Umsatzeueraufkommens, d. h. Ablehnung des Regierungsvorschlags, den Gesamtbetrag der Bundesergänzungszuweisungen auf 1 775 Mio. DM zu plafondieren. Darüber hinaus hat der Bundesrat der Erwartung Ausdruck gegeben, daß der Bund die Bundesergänzungszuweisungen ab 1988 von 1,5 v. H. auf 2 v. H. des Umsatzeueraufkommens erhöhe. Dabei hat der Bundesrat erklärt, er gehe davon aus, daß der Bund diese Mehrleistungen nicht bei anderen Verteilungsregelungen zwischen Bund und Ländern gegenrechne,
- Leistung des Nachteilsausgleichs für die Länder Bremen und Nordrhein-Westfalen nicht aus dem Gesamtbetrag der Bundesergänzungszuweisungen, sondern aus zusätzlichen Mitteln des Bundes,
- Anerkennung einer Haushaltsnotlage, sofern die Zins-Steuer-Quote eines Landes mehr als doppelt so hoch ist wie die des Länderdurchschnitts; Verteilung der Vorabbeträge für Haushaltsnotlagen, die bis zur Höhe von insgesamt 250 Mio. DM aus dem Volumen der Bundesergänzungszuweisungen gewährt werden, im Verhältnis der Einwohnerzahlen der berechtigten Länder. Überprüfung der Vorabbeträge für das Land Bremen und das Saarland, die die genannten Kriterien für die Berücksichtigung einer Haushaltsnotlage erfüllen, im Jahre 1991. Zugleich Prüfungsbitte zur Frage, ob die Berücksichtigung von Haushaltsnotlagen statt als Festbetrag als Quote in Höhe von 15 v. H. des Gesamtvolumens der Bundesergänzungszuweisungen ausgestaltet werden könne,
- Aufforderung an die Bundesregierung, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß das Land Nordrhein-Westfalen bei seinen Leistungen für Kohlelasten, insbesondere bei der Kokskohlenbeihilfe, entlastet wird,
- Erhöhung der im Länderfinanzausgleich bestehenden Auffüllgarantie von 95 v. H. auf 96 v. H. der durchschnittlichen Ländereinnahmen durch Vorableistungen aus den Bundesergänzungszuweisungen.

Darüber hinaus hat der Bundesrat gebeten, eine Einbeziehung der niedersächsischen Samtgemeinden und der Ämter in Schleswig-Holstein in die Einwohnerwertung für die Gemeindesteuern analog den Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz zu prüfen.

b) Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN

Wie der Gesetzentwurf der Bundesregierung baut die von der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachte Gesetzesvorlage in Drucksache 11/1038 auf der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1986 auf. Sie sieht wie der Regierungsentwurf vor,

- die Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe in die Berechnungsgrundlagen des Länderfinanzausgleichs einzubeziehen,
- das Aufkommen aus der bergrechtlichen Förderabgabe beim Länderfinanzausgleich in vollem Umfang zu berücksichtigen,
- die beim Länderfinanzausgleich bisher geltenden Sonderlastabzüge für Schleswig-Holstein und das Saarland zu streichen,
- die Finanzkraftangfolge der ausgleichspflichtigen Länder zu gewährleisten,
- die beim Länderfinanzausgleich bisher geltende Hanseatenklausel aufzuheben.

Abweichend von der Regierungsvorlage schlägt die Fraktion DIE GRÜNEN in ihrem Gesetzentwurf folgende Maßnahmen vor:

- Erhöhung des Anteils der Länder am Umsatzeueraufkommen der Jahre 1988 und 1989 von 35 v. H. auf 36 v. H., damit entsprechende Verringerung des Umsatzsteueranteils des Bundes von 65 v. H. auf 64 v. H.,
- Berücksichtigung der gesamten Aufwendungen (ohne Bauinvestitionen) für den Unterhalt der Seehäfen in den Ländern Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen als Sonderlasten beim Länderfinanzausgleich, wobei auch die Kosten kleinerer Häfen anerkannt werden,

- vollständige Einbeziehung der Steuereinnahmen der Gemeinden in den Länderfinanzausgleich, wobei die Sozialhilfeausgaben der einzelnen Länder und ihrer Gemeinden von den jeweiligen Gemeindesteuereinnahmen abgesetzt werden,
- Anerkennung einer Haushaltsnotlage, sofern die Zins-Steuer-Quote eines Landes mehr als doppelt so hoch ist wie die des Länderdurchschnitts; Verteilung der Vorabeträge für Haushaltsnotlagen, die bis zur Höhe von insgesamt 250 Mio. DM aus dem Volumen der Bundesergänzungszuweisungen gewährt werden, im Verhältnis der Einwohnerzahlen der berechtigten Länder,
- Verteilung von 30 v. H. des Volumens der Bundesergänzungszuweisungen an Länder mit überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit, Verteilung des restlichen Volumens zur allgemeinen Anhebung der Finanzkraft der finanzschwachen Länder nach den Finanzkraftverhältnissen im Ausgleichsjahr,
- Finanzierung des Nachteilsausgleichs bei den Bundesergänzungszuweisungen für die Länder Bremen und Nordrhein-Westfalen nicht aus dem Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen, sondern aus zusätzlichen Bundesmitteln.

c) Antrag der Fraktion der SPD

In ihrem Antrag in Drucksache 11/805 vertritt die Fraktion der SPD insbesondere die Auffassung, daß die Bundesregierung der Aufgabe, den Länderfinanzausgleich und die Bundesergänzungszuweisungen in ein Gesamtkonzept der regionalen Entwicklung einzuordnen, mit ihrem Gesetzentwurf nicht gerecht geworden sei. Sie betont, daß die Regierungsvorlage nicht den notwendigen und möglichen Beitrag zum Abbau regionaler Ungleichgewichte leiste.

Unter Hinweis auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1986, nach dem die maßgebenden Verteilungsgesichtspunkte und Ausgleichsziele zu benennen und nachvollziehbar zu begründen seien und es nicht ausreiche, nur die Angemessenheit eines Gesamtergebnisses zu behaupten, kritisiert die Fraktion der SPD vor allem, daß

- die von der Bundesregierung vorgeschlagene erhöhte Einbeziehung der kommunalen Finanzkraft in den Länderfinanzausgleich von 50 v. H. auf 60 v. H. nicht ausreichend begründet sei,
- nicht begründet werde, warum der Ansatz für Hafenlasten gleichmäßig pauschal verdreifacht werden solle,
- die Beibehaltung der Einwohnerwertung der Stadtstaaten nicht ausreichend begründet sei,
- eine finanzwirtschaftliche Begründung für die im Regierungsentwurf vorgesehene Plafondierung der Bundesergänzungszuweisungen fehle und auch die Gründe für die übrigen Regelungsvorschläge der Bundesregierung im Bereich der Bundesergänzungszuweisungen nicht ausreichend dargelegt worden seien.

Zusammenfassend stellt die Fraktion der SPD fest, daß der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf nach ihrer Auffassung keine ausreichende Grundlage für eine sachgerechte und verfassungskonforme Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs sein könne.

2. Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse

a) Rechtsausschuß

Der mitberatende Rechtsausschuß hat sich zu den drei Vorlagen wie folgt geäußert:

„Der Rechtsausschuß erhebt gegenüber dem Regierungsentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen mit neun Stimmen aus den Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen acht Stimmen aus den Fraktionen der SPD, FDP und der Fraktion DIE GRÜNEN keine rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen Bedenken. Mit dem gleichen Stimmenverhältnis wurde ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD (Anlage) zum Regierungsentwurf abgelehnt.“

Der Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 11/805 — wird einmütig als erledigt angesehen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/1038 — wird mit dreizehn Stimmen aus den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen zwei Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei zwei Enthaltungen seitens der Fraktion der SPD abgelehnt.“

Der erwähnte Änderungsantrag der Fraktion der SPD zum Regierungsentwurf hatte folgenden Wortlaut:

„Zu Artikel 1 vor Nummer 5

In Artikel 1 wird vor Nummer 5 folgende Nummer 4 b) eingefügt:

„4. b) In § 9 Abs. 2 wird die Zahl „135“ durch die Zahl „145“ ersetzt.“

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 11 a Abs. 4)

Der Antrag Nummer 6 a der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wird abgelehnt.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 11 a Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 7 wird § 11 a Abs. 4 wie folgt geändert:

Anstelle des bisherigen Satzes 5 treten folgende Sätze:

„Zur Überleitung auf die Neuregelung der Ergänzungszuweisungen werden abweichend von den Sätzen 1 bis 5 im Jahr 1987 neben den Beträgen nach den Absätzen 2 und 3 folgende Beträge gewährt:

Bayern	33 000 000 DM
Bremen	161 000 000 DM
Niedersachsen	156 000 000 DM
Nordrhein-Westfalen	170 000 000 DM

Rheinland-Pfalz	407 000 000 DM
Saarland	78 000 000 DM
Schleswig-Holstein	300 000 000 DM.

Für das Jahr 1988 treten an die Stelle der Zweijahresreferenzperiode nach Satz 3 die Finanzkraftverhältnisse nach der vorläufigen Jahresabrechnung des Länderfinanzausgleichs 1987."

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 11a Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 7 werden in § 11a Abs. 2 die Worte „im Jahre 1987 eine Zahlung von 75 000 000 DM“ ersetzt durch die Worte „in den Jahren 1987 und 1988 je eine Zahlung von 125 000 000 DM“.

Die Ausschüsse des Deutschen Bundestages wollen beschließen:

1. In § 11a Abs. 3 des Gesetzentwurfs wird die Zahl für Bremen von „50 000 000“ durch die Zahl „125 000 000“ ersetzt.
2. In § 11a Abs. 3 des Gesetzentwurfs wird der zweite Satz wie folgt gefaßt: „Ab dem Jahr 1991 ermäßigt sich der Vorabbetrag für Bremen auf 50 000 000 DM, derjenige für das Saarland auf 100 000 000 DM“.

Zu Artikel 1 Nr. 7

In Artikel 1 Nr. 7 wird § 11a Abs. 3 wie folgt geändert:

1. Der in Satz 1 für das Saarland ausgewiesene Vorabbetrag von 175 000 000 DM wird ersetzt durch den Vorabbetrag 275 000 000 DM.
2. Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Soweit der Vorabbetrag für das Saarland mit einer besonders ungünstigen Haushaltssituation begründet ist, wird er im Jahr 1991 einer Überprüfung unterzogen.“

Zu Artikel 1 Nr. 7

In Artikel 1 Nr. 7 wird § 11a Absatz 3 wie folgt ergänzt:

„Rheinland-Pfalz 50 000 000 DM“.

Dieser Änderungsantrag entspricht den von der Fraktion der SPD im Finanzausschuß gestellten Änderungsanträgen.

b) Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat zu den Vorlagen wie folgt Stellung genommen:

„Der Haushaltsausschuß hat gegenüber dem Finanzausschuß am 12. November 1987 in seiner heutigen Sitzung dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 11/789) in der von Ihrem Ausschuß vorgesehenen Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt. Die Fraktion der SPD machte deutlich, daß sie die vorgesehene Ausweitung des Volumens des Länderfinanzausgleichs und die Auf-

stockung der Bundesergänzungszuweisungen mitträgt, die im übrigen vorgesehenen Änderungen jedoch ablehnt.

Der Haushaltsausschuß hat darüber hinaus für die von Ihrem Ausschuß vorgesehene Fassung des Gesetzentwurfs das Testat nach § 96 der Geschäftsordnung erteilt.

Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/1038) wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und SPD abgelehnt.

Die Vorlage in Drucksache 11/805 wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.“

3. Ausschußempfehlung

a) Allgemeines

Der Ausschuß hat in seiner 10. Sitzung am 12. November 1987 beschlossen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 11/789) in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsanträge zur Abstimmungsgrundlage zu machen.

Die Ausschlußmehrheit ist der Regierungsvorlage in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen in vollem Umfang gegen die Stimmen der Fraktion der SPD gefolgt, während der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/1038) und der Antrag der Fraktion der SPD (Drucksache 11/805) aufgrund der Annahme des geänderten Regierungsentwurfs einvernehmlich für erledigt erklärt worden sind. Damit schlägt die Ausschlußmehrheit vor, sowohl die vom Bundesverfassungsgericht aufgegebenen als auch eine Reihe von Maßnahmen im disponiblen Bereich des Finanzausgleichsgesetzes zu realisieren.

Die Ausschlußmehrheit hat bei den Ausschlußberatungen sowohl anläßlich der Diskussion von Änderungsanträgen der Fraktion der SPD als auch bei der Beratung von Änderungsanträgen aus den Reihen der Koalitionsfraktionen betont, daß sie die Gesamtheit der schließlich verabschiedeten Regelungen als einen gut austarierten Kompromiß ansehe, dessen Einzelelemente nicht umgestaltet werden könnten, ohne daß die Gesamtlösung aus dem Gleichgewicht gebracht werde. Dementsprechend hat sie alle zu ihrem Konzept vorgelegten Änderungsanträge abgelehnt. Entgegen der nachhaltig vorgetragenen Auffassung der Fraktion der SPD, bei der Erarbeitung des von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Lösungsvorschlags hätten parteipolitische und auch sachfremde Überlegungen im Interesse der unionsgeführten Bundesländer, insbesondere Niedersachsens, im Vordergrund gestanden, bestand die Ausschlußmehrheit darauf, daß die von ihr vorgelegte und später verabschiedete Konzeption nicht unter dem Blickwinkel einer Benachteiligung der SPD-geführten Bundesländer zustande gekommen sei. Vielmehr erklärte sie, daß bei der Neuordnung des Finanzausgleichs über die Parteigrenzen hinweg bestehende Spannungsverhältnisse zu verzeichnen seien, die nicht nur in einem

im Deutschen Bundestag, sondern auch in einem im Bundesrat verabschiedungsfähigen Kompromiß aufgelöst werden müßten. Diesen Anforderungen werde ihr Vorschlag gerecht.

Die Bundesländer waren bei den Ausschlußberatungen z. T. durch ihre Finanzminister bzw. -staatssekretäre repräsentiert.

b) Länderfinanzausgleich

Hafenlasten

Mit der Entscheidung, die Berücksichtigung der besonderen Hafenlasten der Länder Bremen und Hamburg nicht, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, pauschal zu verdreifachen, sondern für das Land Bremen mit 90 Mio. DM einen höheren und für das Land Hamburg mit 142 Mio. DM einen geringeren Festbetrag anzusetzen als von der Bundesregierung vorgeschlagen, folgt die Ausschlußmehrheit der Stellungnahme des Bundesrates. Dagegen hält sie an der in der Regierungsvorlage enthaltenen Verdreifachung der pauschalen Abgeltung von Hafenlasten des Landes Niedersachsen für den Seehafen Emden fest.

Berücksichtigung der Gemeindesteuerkraft

Auch bei der Einbeziehung der Gemeindesteuerkraft in die Berechnungsgrundlagen des Länderfinanzausgleichs folgt die Ausschlußmehrheit dem Votum des Bundesrates, der für eine Beibehaltung der bisherigen hälftigen Berücksichtigung der Gemeindesteuern plädiert hatte. Über die unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Auffassungen zu dieser Frage, wie sie sich aus der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung ergeben, ist damit nicht entschieden.

Einwohnerwertung

Gegenstand intensiver und kontroverser Diskussionen war die Forderung nach einer höheren Einwohnerwertung der Stadtstaaten Hamburg und Bremen. In einem Änderungsantrag hat die Fraktion der SPD hierzu vorgeschlagen, die Einwohnerwertung dieser beiden Länder von derzeit 135 v. H. auf 145 v. H. anzuheben. Diesen von den Ländern Hamburg und Bremen und auch aus den Reihen der Koalitionsfraktionen argumentativ nachhaltig unterstützten Antrag begründete die Fraktion der SPD wie folgt:

„1.1

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1986 ist es sachgerecht, die Andersartigkeit der Stadtstaaten gegenüber den Flächenländern im Länderfinanzausgleich zu berücksichtigen. Umfang und Höhe dieser Berücksichtigung dürften allerdings vom Gesetzgeber nicht frei gegriffen werden. Sie müßten sich — nach Maßgabe verlässlicher, objektivierbarer Indikatoren — als angemessen erweisen. Als solche kämen etwa in Betracht: Ein schlichter Großstadtvergleich, bei dem die Finanzausstattung von Städten vergleichbarer Größe — unter Einbeziehung der für sie wirksamen staatlichen Sonderleistungen — mit derjenigen der Länder Bremen

und Hamburg verglichen werde. Das Gericht verweist u. a. auf die Besonderheit, daß die Länder Bremen und Hamburg Ballungszentren und Hauptstädte ohne Umland seien. Dabei könne auch ein Blick auf die hanseatische Pendlerproblematik geworfen werden, die eine stadtstaatspezifische Komponente habe. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, die Angemessenheit der gegenwärtigen Regelung u. a. anhand der genannten Indikatoren für die stadtstaatliche Besonderheit der Länder Bremen und Hamburg zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

1.2

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird diesen Vorhaben des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht. Er verweist lediglich in allgemeiner Form auf das — im Auftrag des Bundesministers der Finanzen — vom IFO-Institut für Wirtschaftsforschung erstellte Gutachten über „Die Einwohnerwertung der Stadtstaaten im Länderfinanzausgleich“ und vertritt die Auffassung, daß die Einwohnerwertung der Stadtstaaten in ihrer bisherigen Höhe angemessen sei.

Dieser Auffassung kann der Bundesrat nicht folgen. Im IFO-Gutachten werden Bandbreiten für die Höhe der Einwohnerwertung genannt, die sich bei unterschiedlichen Vergleichsmethoden aus den gleichen Ausgangszahlen ableiten lassen. Diese Bandbreite geht noch über den von der Bundesregierung genannten Rahmen von 125 bis 141 v. H. hinaus und beträgt lt. IFO (S. 90) z. B. beim Indikator II für Hamburg 134 bis 158 v. H.

Angesichts dieser Bandbreiten kann ein allgemeiner Hinweis auf das IFO-Gutachten zur Begründung der heutigen Einwohnerwertung nicht ausreichen. Vielmehr kann der Gesetzgeber dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts nur gerecht werden, wenn eine begründete und sachgerechte Auswahl der Vergleichsmethoden erfolgt. Dies wurde mit dem IFO-Gutachten und dem Gesetzentwurf nicht geleistet.

1.3

Besonders bedeutsam für eine verfassungskonforme Ableitung der Einwohnerwertung sind die folgenden Methodenentscheidungen:

— Auswahl der Vergleichsstädte

Das Bundesverfassungsgericht will aus dem Städtevergleich einen Indikator gewinnen, der die strukturelle Eigenart der Stadtstaaten aus der Situation von Metropolen ableitet, die in ihrer Gesamtfunktion tatsächlich vergleichbar sind. Nach diesem Kriterium kommen als Vergleichsstädte für Hamburg nur München, Stuttgart, Frankfurt, Hannover und Düsseldorf in Betracht. Nur diese Städte sind Metropolen vergleichbarer Größen, die faktisch zugleich eine Hauptstadtfunktion erfüllen und insoweit mit Hamburg vergleichbar sind. Mit diesen Metropolen steht Hamburg in einer Standort-Konkurrenz und im Wettbewerb. Eine Einbeziehung der Städte Dortmund, Duisburg, Essen und Köln trägt zu einer erheblichen Verzerrung bei, weil diese Städte wegen der besonderen Struktur und Verflechtung im Rhein-Ruhr-Gebiet nicht vergleichbare Funktionen ausüben. Von den

nordrhein-westfälischen Städten kann nur Düsseldorf wegen seiner Hauptstadtfunktion einbezogen werden.

— *Ermittlung der kommunalen Finanzausstattung*

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist die *Finanzausstattung* — d. h. die tatsächlichen Einnahmen — von Städten vergleichbarer Größe mit derjenigen von Bremen und Hamburg zu vergleichen. Es ist daher nicht zulässig, bei der Ermittlung der kommunalen Finanzausstattung die Methodik des Gemeindesteueransatzes im Länderfinanzausgleich zugrunde zu legen und die Gemeindesteuern entsprechend nur hälftig und mit nivellierten Realsteuerhebesätzen anzusetzen. Es ist gerade Aufgabe des Städtevergleichs, die Angemessenheit der Ergebnisse des Finanzausgleichssystems zu überprüfen; bei dieser Analyse der tatsächlichen Verhältnisse müssen keine Verzerrungen ausgeschlossen werden.

— *Ansatz der Hochschulausgaben*

Mit dem Städtevergleich soll ermittelt werden, welche Finanzmittel in den mit Bremen und Hamburg vergleichbaren Städten effektiv ausgegeben werden. Die Hochschulausgaben sind daher in voller Höhe in den Vergleich einzubeziehen. Der Sinn des Städtevergleichs würde in das Gegenteil verkehrt, wenn die Hochschulausgaben in den Vergleichsstädten willkürlich nach unten korrigiert würden.

1.4

Werden diese Methodenfragen so entschieden, wie dies sachgerecht ist und den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entspricht, ergibt sich auf der Basis der im IFO-Gutachten ausgewiesenen Zahlen folgende Finanzausstattung für Hamburg und die vergleichbaren Großstädte:

	1 Gemeinde- steuern je Einwohner lt. Ifo	2 Staatliche Leistungen je Einwohner	3 Summe 1+2 je Einwohner	4 Differenz zu Hamburg
München	1 512,—	2 989,—	4 501,—	204,—
Frankfurt	2 176,—	2 921,—	5 097,—	800,—
Stuttgart	1 598,—	3 211,—	4 809,—	512,—
Hannover	1 305,—	4 250,—	5 555,—	1 258,—
Düsseldorf	1 619,—	3 104,—	4 723,—	426,—
gewichteter Durchschnitt der fünf Städte				547,—
(gewichteter Durchschnitt der Hauptstädte				494,—)
Zum Vergleich Hamburg	1 417,—	2 880,—	4 297,—	

Dieser Vergleich zeigt im Ergebnis, daß Hamburg in seiner Finanzausstattung um mehr als 500 DM je Einwohner schlechter gestellt ist als der Durchschnitt der vergleichbaren Großstädte; das sind bei knapp 1,6 Mio. Einwohnern rd. 800 Mio. DM jährlich.“

Die Ausschlußmehrheit machte sich bei der Beratung des von der Fraktion der SPD vorgelegten Änderungsantrags die von der Bundesregierung vorgetragene Position zu eigen, nach der an der gegenwärtigen Einwohnerwertung der Länder Hamburg und Bremen von 135 v. H. festzuhalten sei. Die Bundesregierung hat ausgeführt, daß die derzeitige Einwohnerwertung der Länder Hamburg und Bremen in dem Verfahren, das zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1986 geführt hatte, von anderen Bundesländern als zu hoch beanstandet worden sei und daß das Bundesverfassungsgericht die Einwohnerwertung von 135 v. H. nicht für verfassungswidrig erklärt habe. Anders als die Fraktion der SPD hat die Bundesregierung das in der Begründung des Regierungsentwurfs und des SPD-Änderungsantrags angeführte IFO-Gutachten als tragfähige Grundlage für die Bei-

behaltung der geltenden Einwohnerwertung der Länder Hamburg und Bremen bezeichnet, weil es für Hamburg entsprechende Bandbreiten von 125 v. H. bis 141 v. H. und für Bremen von 127 v. H. bis 143 v. H. ausgewiesen habe, die den geltenden Ansatz von 135 v. H. als angemessenen Mittelwert erschienen ließen. Die Bundesregierung hat auch darauf hingewiesen, daß die Erarbeitung des IFO-Gutachtens von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe begleitet worden sei. Schließlich hat sie dargelegt, daß sie nach gründlicher Prüfung der Problematik zu der auch vom Rechtsausschuß bestätigten Auffassung gelangt sei, daß das Festhalten an der gegenwärtigen Einwohnerwertung der Länder Hamburg und Bremen in Höhe von 135 v. H. verfassungskonform sei. Das Land Hamburg hat dem entgegengehalten, daß das IFO-Gutachten ausdrücklich mehrere Möglichkeiten der Einwohnerwertung bis zu 158 v. H. zugelassen habe. Die Bundesregierung habe nicht begründet, warum sie sich für die von ihr vorgeschlagene Variante entschieden habe, obwohl das Bundesverfassungsgericht gefordert habe, die Einwohnerwertung anhand objektiver Indikatoren zu überprüfen.

Der genannte Änderungsantrag der Fraktion der SPD ist von der Ausschlußmehrheit gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei einer Befürwortung des Antrags aus den Reihen der Koalitionsfraktionen und einer Stimmenthaltung ebenfalls aus dem Kreis der Koalitionsfraktionen abgelehnt worden.

Samtgemeinden in Niedersachsen

Ergänzt hat die Ausschlußmehrheit den Regierungsvorschlag zur Einbeziehung der Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz in die Einwohnerwertung bei den Gemeindesteuern um die niedersächsischen Samtgemeinden. Diese Maßnahme ist Ergebnis einer auf Bitte des Bundesrates durchgeführten rechtlichen Prüfung. Dagegen werden die Ämter in Schleswig-Holstein nicht in die sog. Einwohnerveredelung einbezogen, weil sie mit den rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinden und dem niedersächsischen Samtgemeinden nicht vergleichbar sind.

c) Bundesergänzungszuweisungen

Zentraler Punkt der Ausschlußberatungen war die ganz überwiegend kontrovers geführte Diskussion zu der vom Bundesverfassungsgericht aufgegebenen Neuordnung der Bundesergänzungszuweisungen. Sowohl die Fraktion der SPD als auch einzelne Mitglieder der Koalitionsfraktionen stellten Änderungsanträge, die auf eine Umgestaltung der Koalitionsvorschlüge zur Berücksichtigung von Sonderlasten abzielten. Neben fachspezifischen Überlegungen und dem Bestreben, den Gesamtkompromiß nicht zu gefährden, ließ sich die Ausschlußmehrheit bei der Ablehnung dieser Änderungsanträge von der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts leiten, bei der Anerkennung von Sondertatbeständen strenge Maßstäbe anzulegen.

Anhebung des Gesamtvolumens der Bundesergänzungszuweisungen

Einstimmig angenommen wurde die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Aufstockung des Gesamtvolumens der Bundesergänzungszuweisungen von 1,5 v. H. auf 2,0 v. H. des Umsatzsteueraufkommens für die Jahre 1988 bis 1993. Mit dieser Maßnahme, aufgrund derer die Empfängerländer im Jahre 1988 ein zusätzliches Finanzvolumen von 689 Mio. DM erhalten, entspricht der Ausschluß einem vom Bundesrat in dessen Stellungnahme zum Regierungsentwurf geäußerten Wunsch.

Nachteilsausgleich

Nicht aufgenommen hat der Ausschluß die Forderung aus der Stellungnahme des Bundesrates, den Nachteilsausgleich für die Länder Nordrhein-Westfalen und Bremen nicht aus dem Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen, sondern aus zusätzlichen Bundesmitteln zu leisten. Damit folgt die Ausschlußmehrheit der Auffassung der Bundesregierung, daß das Bundesverfassungsgericht den Nachteilsausgleich in den Zusammenhang der Neuregelung der Bundesergänzungszuweisungen gestellt habe und daß nach der vom Bund finanzierten Anhebung des

Gesamtvolumens der Bundesergänzungszuweisungen um 689 Mio. DM im Vergleich zum Regierungsentwurf (616 Mio. DM im Vergleich zu der bis einschließlich 1987 getroffenen Regelung) Spielraum für weitere Bundesleistungen im Rahmen der vorliegenden Gesetzesnovelle nicht vorhanden sei.

Dem Ausschluß lag ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD vor, in dem diese forderte, den in der Regierungsvorlage vorgesehenen Nachteilsausgleich für das Land Nordrhein-Westfalen in Höhe von 75 Mio. DM auf 250 Mio. DM aufzustocken und diesen Betrag in den Jahren 1987 und 1988 in Raten von jeweils 125 Mio. DM zu zahlen. Begründet hatte die Fraktion der SPD diesen Antrag wie folgt:

„Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts sind „die Nachteile, welche ab dem Haushaltsjahr 1983 jene Länder erlitten haben, die bisher bei den Bundesergänzungszuweisungen entgegen den hierfür geltenden verfassungsrechtlichen Maßstäben nicht berücksichtigt wurden, bei der Neufestsetzung der Bundesergänzungszuweisungen angemessen auszugleichen“. Mit diesem Gebot ist die in der Begründung des Gesetzentwurfs wiedergegebene Behauptung, der Nachteilsausgleich stehe jenen Ländern zu, „die in der Zeitspanne von 1983 bis 1986 nach den in diesen Jahren geltenden Bestimmungen zeitweise leistungsschwach waren und keine Bundesergänzungszuweisungen erhalten haben“, unvereinbar.

Nach den unmißverständlichen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts muß der auszugleichende Nachteil auf der Basis eines verfassungskonform ausgerichteten Finanzausgleichs bestimmt werden:

Der Gesetzgeber „war verpflichtet“, die Einnahmen der Länder aus der Grunderwerbsteuer, der Feuerchutzsteuer und der Spielbankabgabe in die Berechnung des Finanzausgleichs einzubeziehen (Urteil, S. 84, 85) — und „jedenfalls seit 1982 ist kein Grund für die Berücksichtigung dieser Sonderbelastungen (§ 7 Abs. 4 FAG) mehr ersichtlich“ (Urteil, S. 90, 91). Zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben gehört auch die Beachtung der vom Bundesverfassungsgericht nochmals bestätigten Verpflichtung des Bundes, alle Länder gleich zu behandeln.

Unter Berücksichtigung dieser „verfassungsrechtlichen Vorgaben“ (Urteil, S. 55 ff.) war Nordrhein-Westfalen nicht nur im Jahr 1985, sondern auch in den Jahren 1983 und 1984 und auch im Jahr 1986 ein leistungsschwaches Land mit einem Anspruch auf Bundesergänzungszuweisungen. Bei verfassungskonformer Ausgestaltung des FAG hätte Nordrhein-Westfalen in den Jahren 1983 bis 1986 Zuweisungen im Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen erhalten.

Nach dem Fehlbetragsmaßstab, auf dessen Basis dem Land Bremen ab dem Jahr 1986 Bundesergänzungszuweisungen gewährt worden sind, hätte Nordrhein-Westfalen in der Zeitspanne von 1983 bis 1986 355 Mio. DM an Bundesergänzungszuweisungen erhalten müssen. Bei Gleichbehandlung mit dem Land Bremen hat das Land Nordrhein-Westfalen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich in pauschalierter Form in Höhe von 70 v. H. des errechneten Nachteils — das

sind 250 Mio. DM, die in zwei Jahresraten gezahlt werden sollen.'

Dieser Änderungsantrag der Fraktion der SPD wurde mehrheitlich abgelehnt. Somit soll es nach Auffassung der Ausschußmehrheit bei der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Regelung des Nachteilsausgleichs verbleiben.

Politische Führung

Ergänzt hat die Ausschußmehrheit die Regierungsvorlage um einen Vorabbetrag für die Berücksichtigung der besonderen Kosten politischer Führung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz in Höhe von 20 Mio. DM. Dabei hat sich der Ausschuß mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Gesamtheit der Ausgleichsregelungen, die für die kleinsten und finanzschwächsten Länder maßgeblich von der Berücksichtigung der Kosten politischer Führung geprägt ist, Nivellierungen bzw. Veränderungen in der Finanzkraftfolge einzelner Empfängerländer bewirken dürfe. Das Land Rheinland-Pfalz hat hierzu angeführt, daß das schließlich verabschiedete Gesamtkonzept die originäre Finanzkraft der Länder Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in zu starkem Maße nivelliere bzw. sogar eine Veränderung in der Finanzkraftfolge dieser Länder mit sich bringe, und daß solche Ergebnisse nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1986 nicht zulässig seien. Mit dieser Argumentation hat es seine im Laufe der Ausschußberatungen erhobene Forderung begründet, die nunmehr auch bei ihm anerkannten besonderen Kosten politischer Führung um 30 Mio. DM auf 50 Mio. DM aufzustocken. Die Ausschußmehrheit hat sich letztlich der von der Bundesregierung vertretenen Auffassung angeschlossen, daß das Bundesverfassungsgericht in seiner genannten Entscheidung bei seinen Aussagen zum Nivellierungsverbot lediglich auf die ausgleichspflichtigen Länder und nicht auf die Nehmerländer abgestellt habe.

Auseinandergesetzt hat sich der Ausschuß auch mit dem Berechnungsverfahren, das zu der Differenzierung im quantitativen Ansatz der Kosten politischer Führung bei den Ländern Schleswig-Holstein (50 Mio. DM) und Rheinland-Pfalz (20 Mio. DM) geführt hat. Diese Berechnungen waren vor allem vom Land Rheinland-Pfalz in Frage gestellt worden. Die Ausschußmehrheit ist auch hier den Ausführungen der Bundesregierung gefolgt, daß bei der Berücksichtigung der überproportionalen Belastung unterschiedlich kleiner Länder mit den Kosten politischer Führung auch Kostendegressionseffekte zu gewichten seien.

Die Fraktion der SPD hat betont, daß sie die vom Land Rheinland-Pfalz vertretene Auffassung zum Ansatz der Kosten politischer Führung bei diesem Bundesland teile. Sie hat einen entsprechenden Änderungsantrag gestellt, der darauf abzielte, das Land Rheinland-Pfalz insoweit mit dem Land Schleswig-Holstein gleichzustellen. Diesen Antrag hat die Ausschußmehrheit abgelehnt.

Ein weiterer Änderungsantrag wurde von Abg. Frau Will-Feld gestellt. Dieser Antrag sah vor, die für die Länder Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz nach

dem Koalitionskonzept insgesamt angesetzten Kosten politischer Führung in Höhe von 70 Mio. DM mit jeweils 35 Mio. DM auf die beiden Länder zu verteilen. Dieser Antrag wurde von der Ausschußmehrheit bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD gegen zwei Stimmen aus den Reihen der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

Haushaltsnotlage

Eingehend hat sich der Ausschuß mit der Frage der Berücksichtigung von Haushaltsnotlagen im Rahmen der Bundesergänzungszuweisungen befaßt. Hierzu lagen dem Ausschuß Anträge zur Erhöhung des im Regierungsentwurf vorgesehenen Vorab Betrags für die Haushaltsnotlage des Saarlands, zur Anerkennung einer Haushaltsnotlage des Landes Bremen und zu einer Aufteilung des für das Saarland angesetzten Vorab Betrags auf das Saarland und das Land Bremen vor.

Zur Unterstützung der vom Saarland im Laufe der Ausschußberatungen erhobenen Forderung, den für dieses Bundesland zur Berücksichtigung seiner Haushaltsnotlage vorgesehenen Vorabbetrag in Höhe von 75 Mio. DM deutlich zu erhöhen, hat die Fraktion der SPD eine Anhebung dieses Ansatzes um 100 Mio. DM beantragt. Das Saarland hat argumentiert, daß ein Vorabbetrag von 75 Mio. DM in Anbetracht der erheblichen, an sich nach der Landesverfassung verfassungswidrigen Haushaltsunterdeckung dieses Landes völlig unzureichend sei. Darüber hinaus hat die Fraktion der SPD in demselben Antrag vorgeschlagen, die Berücksichtigung der Haushaltsnotlage des Saarlandes nicht von vornherein zu befristen, sondern deren Weitergewährung vom Ergebnis einer Überprüfung des Vorab Betrags im Jahre 1991 abhängig zu machen.

Beide Elemente des SPD-Änderungsantrags hat die Ausschußmehrheit abgelehnt. Sie vertritt die Auffassung, daß in Anbetracht der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Anlegung strenger Maßstäbe an die Berücksichtigung von Haushaltsnotlagen vor weiteren Entscheidungen über die grundsätzlich anerkannte Haushaltsnotsituation des Saarlandes die Entwicklung der Haushalte dieses Bundeslandes in den nächsten Jahren abgewartet werden müsse.

Zur Abstimmung stand auch ein von der Fraktion der SPD eingebrachter Änderungsantrag, der darauf abzielte, beim Land Bremen wie beim Saarland eine Haushaltsnotlage in Höhe von 75 Mio. DM anzuerkennen, allerdings befristet bis einschließlich 1990. Diesen Antrag hat die Fraktion der SPD wie folgt begründet:

„Bei der Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen sieht der Gesetzentwurf Vorab beträge für drei leistungsschwache Länder vor. Mit diesen Vorab beträgen sollen die Kosten politischer Führung berücksichtigt werden, die für Länder mit geringer Einwohnerzahl überdurchschnittlich hoch sind. Mit dem Vorab betrag für das Saarland soll zugleich der besonders ungünstigen Haushaltssituation dieses Landes Rechnung getragen werden.“

Der Gesetzentwurf sieht für Bremen keine Haushalts Hilfe vor. Folgende Fakten erfordern jedoch eine Gleichbehandlung Bremens mit dem Saarland:

- Die zentralen finanzwirtschaftlichen Kennziffern Bremens sind noch ungünstiger als die des Saarlands. Unter Einbeziehung der Gemeindeebene stellt sich die Finanzsituation im Jahr 1985 wie folgt dar:

	Bremen	Saarland	Länderdurchschn.
Deckungsquote (v. H.) .	81,6	85,4	95,5
Kreditfinanzierungsquote (v. H.)	17,1	13,3	5,1
Zinslastquote (v. H.) ..	14,6	11,9	7,9
Zins-Steuer-Quote	25,9	19,2	12,2

Gemessen an der Zinslastquote des Länderdurchschnitts mußte Bremen im Jahr 1985 bereits 342 Mio. DM mehr für Zinsen ausgeben. Das Saarland hatte eine Mehrbelastung von 218 Mio. DM. Bremen weist damit ein noch ungünstigeres Bild der Haushaltssituation als das Saarland auf. Deshalb ist eine Haushaltshilfe für Bremen von zumindest 75 Mio. DM angemessen.

- Der Gesetzentwurf schließt Bremen letztlich mit der Begründung aus der Haushaltshilfe aus, die Erhöhung des Abgeltungsbetrages für Hafenlasten, die Berücksichtigung der Kosten politischer Führung sowie der Nachteilsausgleich führten in Zukunft zu Haushaltserleichterungen. Ein zahlenmäßiger Nachweis für diese Behauptung fehlt im Gesetzentwurf. Tatsächlich ist es so, daß die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs die Kreditfinanzierungsquoten Bremens auf 13,8 v. H. (einschließlich Nachteilsausgleich) und des Saarlands auf 11,8 v. H. bei einem Länderdurchschnitt von 5,1 v. H. reduzieren (1985).

Insgesamt ist damit eine Anhebung des Vorabgabebetrag Bremens von 50 Mio. DM auf 125 Mio. DM gerechtfertigt."

Das Land Bremen hat diesen Antrag argumentativ nachhaltig unterstützt. Ergänzend zu den in der Antragsbegründung dargelegten Überlegungen hat dieses Bundesland insbesondere die von der Bundesregierung vertretene Auffassung zurückgewiesen, daß unter Berücksichtigung des finanziellen Gesamtergebnisses der Neuregelung ein zusätzlicher Vorabgabebetrag für das Land Bremen für eine Haushaltsnotlage nicht zu rechtfertigen sei. Das Land Bremen hat argumentiert, es sei unzulässig, ihm auf diese Weise den ihm zu gewährenden Nachteilsausgleich gegenzurechnen, weil der Nachteilsausgleich dafür gewährt werde, daß ihm wie auch dem Land Nordrhein-Westfalen in der Vergangenheit Bundesergänzungszuweisungen zu Unrecht vorenthalten worden seien.

Die Ausschlußmehrheit hat sich dagegen im Grundsatz die Position der Bundesregierung zu eigen gemacht, die unter Berufung auf das mehrfach erwähnte Urteil des Bundesverfassungsgerichts dargelegt hatte, daß

- eine Berücksichtigung von Haushaltsnotlagen nur in besonderen Ausnahmefällen möglich sei,

- es daraus folgend bei der Berücksichtigung einer Haushaltsnotsituation sehr wohl auf die Gesamtwirkungen der Neuregelung auf die Haushaltssituation des betreffenden Bundeslandes ankomme,
- es ganz allgemein nicht Aufgabe des bundesstaatlichen Finanzausgleichs sei, politische Fehlentscheidungen einzelner Bundesländer auszugleichen.

Dementsprechend hat die Ausschlußmehrheit den Änderungsantrag der Fraktion der SPD mit einer Gegenstimme aus ihren Reihen abgelehnt. Sie ist dabei aber zu der Überzeugung gelangt, daß nach dem Auslaufen der Zahlungen für den Nachteilsausgleich zugunsten des Landes Bremen mit Wirkung ab 1989 gesetzgeberische Aktivitäten anzustreben seien, um das Problem einer Haushaltsnotlage dieses Bundeslandes aufzugreifen.

Zur Konkretisierung der unterschiedlichen Auffassungen der Ausschlußmehrheit und der Fraktion der SPD zur Frage der Anerkennung einer Haushaltsnotlage des Landes Bremen hat sich der Ausschuß einvernehmlich auf folgende Aussage geeinigt:

„Der Ausschuß ist mehrheitlich der Auffassung, daß die Berücksichtigung einer temporären Haushaltsnotlage in Höhe von 75 Mio. DM ausschließlich beim Saarland unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung des Saarlandes und des Landes Bremen nur für die Jahre 1987 und 1988 tragfähig ist, weil sich die Gesamteinnahmesituation des Landes Bremen in diesen beiden Jahren durch Zahlung des Nachteilsausgleichs besser darstellt als sie tatsächlich ist. Deshalb geht der Ausschuß davon aus, daß Bundesregierung und Bundesrat rechtzeitig, spätestens für das Haushaltsjahr 1989, eine Änderung des § 11a Abs. 3 anstreben, die auf der Grundlage der sich dann ergebenden Gesamthaushaltssituation die Gleichbehandlung beider Länder sicherstellt. Die Fraktion der SPD besteht auf ihrem Rechtsstandpunkt, daß die Berücksichtigung des Nachteilsausgleichs in den Jahren 1987 und 1988 die temporäre Haushaltsnotlage des Landes Bremen in diesen Jahren nicht beseitigt. Sie widerspricht dieser Berichtsformulierung nicht, weil die Ausschlußmehrheit ab 1989 eine Rechtsänderung in Aussicht stellt.“

Dem Ausschuß lag außerdem ein Änderungsantrag von Abg. Hinrichs vor. Dieser Antrag zielte darauf ab, die für das Saarland vorgesehene Haushaltsnothilfe von 75 Mio. DM im Verhältnis 3 : 2 auf das Saarland und das Land Bremen aufzuteilen, d. h. bei unverändertem Gesamtvolumen 45 Mio. DM für das Saarland und 30 Mio. DM für das Land Bremen anzusetzen. Diesen Antrag hat Abg. Hinrichs wie folgt begründet:

„Bei den Bundesergänzungszuweisungen sieht der Gesetzentwurf Vorabgabebeträge für drei leistungsschwache Länder mit einer Berücksichtigung der Kosten politischer Führung und für das Saarland ferner wegen seiner besonders ungünstigen Haushaltslage eine Haushaltshilfe vor. Bremen soll dagegen keine Haushaltshilfe erhalten.“

Die zentralen finanzwirtschaftlichen Kennziffern – Deckungs-, Kreditfinanzierungs- und Zinslastquoten – von Bremen sind jedoch noch ungünstiger als die des Saarlandes. Wegen dieser Haushaltsnotlage ist auch Bremen eine befristete Haushaltshilfe zuzuerkennen.

Daher wird im Rahmen des Gesamtumfangs der Bundesergänzungszuweisungen der für Haushaltshilfen vorgesehene Gesamtbetrag von 75 Mio. DM für das Saarland und Bremen entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates im Verhältnis von etwa 3 : 2 gewährt. Das sind 45 Mio. DM für das Saarland und 30 Mio. DM für Bremen."

Dieser Antrag ist mit den Stimmen der Ausschlußmehrheit gegen zwei Stimmen aus ihren Reihen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt worden.

Abstufungsmodell

Kontrovers diskutiert hat der Ausschuß auch das von den Koalitionsfraktionen in die Ausschußberatungen eingeführte sog. Abstufungsmodell zur Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen auf die Empfängerländer. Nach diesem Modell werden die Fehlbeträge oberhalb einer Finanzkraft von 99 v. H. nur zu einem Drittel gewichtet.

Das Abstufungsmodell ist Ergebnis einer einstimmig beschlossenen Prüfungsbitte des Bundesrates, die Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen auf die finanzschwächeren Länder im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens neu zu regeln, sobald Einigung zwischen Bund und Ländern über die Erhöhung der Bundesergänzungszuweisungen erzielt worden sei. Nach Auffassung der Ausschlußmehrheit

hat es den Vorzug, die finanzschwächsten Länder besonders zu begünstigen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat nachhaltige Kritik an dem Abstufungsmodell geübt. Es sieht sich durch diesen Verteilungsmodus einseitig benachteiligt, weil dadurch bei ihm im Jahre 1987 Mindereinnahmen in Höhe von 71 Mio. DM eintreten, während die übrigen Empfängerländer Mehreinnahmen zwischen 1 Mio. DM und 32 Mio. DM erzielen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat betont, daß seine Zustimmung zu der erwähnten Prüfungsbitte des Bundesrates keinesfalls auch die Billigung des Prüfungsergebnisses, d. h. des Abstufungsmodells bedeute.

Die Fraktion der SPD hat sich der Kritik des Landes Nordrhein-Westfalen an dem neuen Verteilungsmodell vorbehaltlos angeschlossen. Dementsprechend hat sie einen Antrag eingebracht, in dem dieses Modell abgelehnt wird. Diesen Antrag hat die Fraktion der SPD wie folgt begründet:

„An dem in der Regierungsvorlage vorgesehenen Fehlbetragsmaßstab ist festzuhalten. Der sog. „abgestufte Fehlbetragsmaßstab“, nach dem die Fehlbeträge der finanzschwachen Länder

- soweit sie unter 99 v. H. der durchschnittlichen Länderfinanzkraft liegen *in voller Höhe*
- soweit sie zwischen 99 v. H. und 100 v. H. der durchschnittlichen Länderfinanzkraft liegen aber *nur zu einem Drittel*

gewertet werden, geht ausschließlich zu Lasten von Nordrhein-Westfalen. Würde dem Antrag gefolgt, ergäben sich folgende finanzielle Auswirkungen für die Empfängerländer von Bundesergänzungszuweisungen:

	Nordrhein-Westfalen	Bayern	Niedersachsen	Rheinland-Pfalz	Schleswig-Holstein	Saarland	Bremen
1987 °)	– 71	+9	+20	+32	+ 8	+ 1	+ 1
1988 *)	–181	—	+93	+29	+34	+14	+11
1989 *)	–162	—	+85	+24	+31	+12	+10
1990 *)	–130	—	+70	+16	+25	+10	+ 9

°) Quelle: Berechnungen des Bundesfinanzministers vom 23. Oktober 1987

*) Quelle: Eigene Berechnungen

Weder im Regierungsentwurf noch in der Stellungnahme des Bundesrates vom 10. Juli 1987 war diese Abstufung bislang vorgesehen.'

Der Ausschuß hat das Abstufungsmodell mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD angenommen. Auf eine Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion der SPD hat der Ausschuß wegen der vorangegangenen Annahme des Abstufungsmodells durch die Ausschlußmehrheit verzichtet.

Übergangsregelung für die Bundesergänzungszuweisungen 1987

Außerordentlich kontrovers hat der Ausschuß die Diskussion über die Übergangsregelung für die Bundes-

ergänzungszuweisungen 1987 geführt. Das Land Nordrhein-Westfalen und die Fraktion der SPD haben das von den Koalitionsfraktionen in die Ausschußberatungen eingebrachte und schließlich auch angenommene Lösungsmodell nachhaltig kritisiert. Dieses Modell sieht für das Jahr 1987 Festbeträge vor, die auf der Basis der Referenzperiode 1985/86 in Anlehnung an die Finanzkraftverhältnisse dieses Zeitraums unter Zugrundelegung des neuen Rechts ermittelt werden. Dabei gehen in die Rechnung nicht die Ist-Beträge, sondern hinsichtlich der Einnahmen aus dem Förderzins und der Umrechnung des gesamten Länderfinanzausgleichs fiktive Beträge ein.

Die Ausschlußmehrheit hat sich bei ihrer Entscheidung für die genannte Übergangsregelung davon lei-

ten lassen, daß die Zumessung der Bundesergänzungszuweisungen nach einer Referenzperiode im Gesetzentwurf als eine den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts-Urteils vom 24. Juni 1986 entsprechende Dauerregelung konzipiert ist. Sie erachtet es deshalb als folgerichtig, das Referenzjahrprinzip auch bei der Bemessung der Bundesergänzungszuweisungen des Jahres 1987 auf der Grundlage der mit diesem Gesetzesvorhaben erfolgenden Neuregelung des Länderfinanzausgleichs anzuwenden. Für die Heranziehung des abgeschlossenen Referenzzeitraums 1985/86 spricht, daß endgültige Ist-Zahlen für das laufende Jahr 1987 noch nicht vorliegen.

Bei der Ermittlung der Festbeträge für die Bundesergänzungszuweisungen 1987 nach dem beschriebenen Modell kann nach Auffassung der Ausschlußmehrheit nicht mit Ist-Zahlen gerechnet werden. Vielmehr ist zu berücksichtigen, daß das geschätzte Förderzinsaufkommen im Jahre 1987 deutlich unter dem Niveau der Jahre 1985/86 liegen wird. Nachdem die Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe im Durchschnitt der Jahre 1985/86 noch 1,78 Mrd. DM betragen hatten, wird der Förderzins im laufenden Jahr 1987 voraussichtlich nur noch ein Volumen von rd. 700 Mio. DM erreichen. Dieser Rückgang bedeutet, daß beim Land Niedersachsen unverhältnismäßige Haushaltsausfälle entstanden, wenn die Bundesergänzungszuweisungen 1987 strikt nach Maßgabe der Ist-Ergebnisse der Referenzjahre 1985/86 bemessen würden. Das Niveau der Bundesergänzungszuweisungen 1986 würde in einer Größenordnung von 200 Mio. DM unterschritten.

Ein solches Ergebnis hält die Ausschlußmehrheit nicht für vertretbar, zumal dieses Ergebnis auch den Intentionen des Bundesverfassungsgerichts-Urteils vom 24. Juni 1986 widersprechen würde, nachdem dem Land Niedersachsen die finanziellen Auswirkungen der nur teilweisen Anrechnung des Förderzinses in den Jahren 1985 und 1986 zu belassen sind. Für die Ausschlußmehrheit fällt dabei auch ins Gewicht, daß die für das Land Niedersachsen zu erwartende Minderung der Bundesergänzungszuweisungen aufgrund einer Rechnung mit Ist-Ergebnissen der Referenzperiode mit den erheblich verringerten Einnahmen aus der Förderabgabe im Jahre 1987 zusammen treffen würde.

Die Mitberücksichtigung grundlegender Veränderungen tatsächlicher Verhältnisse bei der Bemessung der Bundesergänzungszuweisungen im Rahmen einer Übergangsregelung ist nach Auffassung der Ausschlußmehrheit sachgerecht und aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips auch geboten. Die Ausschlußmehrheit weist darauf hin, daß das Verhältnismäßigkeitsprinzip nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein aus dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit abgeleiteter Grundsatz mit Verfassungsrang ist.

Der Ansatz der gegenüber den Ist-Ergebnissen der Referenzjahre 1985/86 veränderten Zuweisungen im Länderfinanzausgleich ist nach Auffassung der Ausschlußmehrheit zwangsläufig, da diese Ausgleichszuweisungen nach neuem Recht zu berechnen sind. Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungs-

gerichts vom 24. Juni 1986 ist u. a. die Einbeziehung der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe in die Berechnungsgrundlagen des Länderfinanzausgleichs geboten, wodurch sich die Finanzkraftverhältnisse zwischen den Ländern bereits auf der Stufe vor Länderfinanzausgleich deutlich verändern.

Das Land Nordrhein-Westfalen sieht sich dagegen durch die Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen 1987 unter Zugrundelegung der Referenzperiode 1985/86 bei Anwendung des neuen Rechts mit fiktiven Zahlen in krasser Weise benachteiligt. Es hält es nicht für gerechtfertigt,

- beim bergrechtlichen Förderzins für das Land Niedersachsen statt der in den Jahren 1985 und 1986 erzielten tatsächlichen Einnahmen von zusammen 3,6 Mrd. DM nur 2,4 Mrd. DM anzusetzen,
- bei den vom Land Niedersachsen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs empfangenen Zuweisungen für die beiden genannten Jahre statt eines Ist-Betrags von 1 681 Mio. DM nur 1 158 Mio. DM einzurechnen,
- beim Land Nordrhein-Westfalen für die Zuweisungen gemäß Länderfinanzausgleich in den beiden Referenzjahren zusammen anstelle der vom Land Nordrhein-Westfalen empfangenen 90,7 Mio. DM einen Betrag von 228,4 Mio. DM zu verrechnen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat den genannten Berechnungsmodus für die Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen 1987 insbesondere im Hinblick auf die Verwendung fiktiver Zahlen als willkürliches Verfahren bezeichnet. Diese Kritik hat es mit dem Hinweis darauf erhärtet, daß bei der Berechnung des Nachteilsausgleichs im Gegensatz zu der Übergangsregelung für die Bundesergänzungszuweisungen 1987 das alte Recht angewendet worden sei. Es hat erklärt, daß es bereit sei, den Verteilungsrechnungen entweder die Referenzperiode 1985/86 oder die Referenzperiode 1986 oder auch den Referenzzeitraum 1987 zugrunde zu legen, dabei jedoch darauf bestanden, in allen drei Fällen mit Ist-Zahlen zu rechnen.

Unter Heranziehung von Berechnungen der Bundesregierung hat der Ausschuß festgestellt, daß sich eine Verteilungsrechnung auf der Basis des Jahres 1987 unter Verwendung geschätzter Ist-Zahlen für dieses Jahr gegenüber der schließlich beschlossenen Regelung wie folgt auf die Empfängerländer auswirken würde (Abstufungsmodell):

Nordrhein-Westfalen	+126 Mio. DM
Bayern	– 30 Mio. DM
Niedersachsen	– 3 Mio. DM
Rheinland-Pfalz	– 54 Mio. DM
Saarland	– 8 Mio. DM
Schleswig-Holstein	– 24 Mio. DM
Bremen	– 7 Mio. DM.

Die Fraktion der SPD hat die Position des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Frage der Übergangsregelung für die Bundesergänzungszuweisungen 1987 uneingeschränkt unterstützt. Sie hat hierzu folgenden Änderungsantrag eingebracht:

„In Artikel 1 Nr. 7 wird § 11 a Abs. 4 wie folgt geändert:

Anstelle des bisherigen Satzes 5 treten folgende Sätze: „Zur Überleitung auf die Neuregelung der Ergänzungszuweisungen werden abweichend von den Sätzen 1 bis 5 im Jahr 1987 neben den Beträgen nach den Absätzen 2 und 3 folgende Beträge gewährt:

Bayern	33 000 000 DM
Bremen	161 000 000 DM
Niedersachsen	156 000 000 DM
Nordrhein-Westfalen	170 000 000 DM
Rheinland-Pfalz	407 000 000 DM
Saarland	78 000 000 DM
Schleswig-Holstein	300 000 000 DM.

Für das Jahr 1988 treten an die Stelle der Zweijahresreferenzperiode nach Satz 3 die Finanzkraftverhältnisse nach der vorläufigen Jahresabrechnung des Länderfinanzausgleichs 1987.“

Begründet hat die Fraktion der SPD diesen Änderungsantrag wie folgt:

„Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sieht in Nummer 6 a für das Jahr 1987 eine Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen

„in Anlehnung an die Finanzkraftverhältnisse der Referenzperiode 1985/1986 nach neuem Recht“

mit Festbeträgen in folgender Höhe vor:

Bayern	30 000 000 DM
Bremen	73 000 000 DM
Niedersachsen	558 000 000 DM
Nordrhein-Westfalen	49 000 000 DM
Rheinland-Pfalz	282 000 000 DM
Saarland	88 000 000 DM
Schleswig-Holstein	225 000 000 DM.

Wie behauptet werden kann, die Beträge seien in „Anlehnung an die Finanzkraftverhältnisse 1985/1986 nach neuem Recht“ ermittelt worden, bleibt unerfindlich.

Die *tatsächlichen* Finanzkraftzahlen der Länder „nach neuem Recht“ sind in der beiliegenden Übersicht*) dargestellt. Danach werden sich nach Maßgabe des „abgestuften“ Fehlbetragsmodell die Bundesergänzungszuweisungen 1987

in Höhe von	1 775 Mio. DM
abzüglich Vorabbeträgen	470 Mio. DM
insgesamt	1 305 Mio. DM

wie folgt auf die Empfängerländer verteilen:

	Nordrhein-Westfalen	Bayern	Niedersachsen	Rheinland-Pfalz	Schleswig-Holstein	Saarland	Bremen
in v. H.	13,0	2,6	11,9	31,2	23,0	6,0	12,3
in Mio. DM ...	170	33	156	407	300	78	161

Der Bundesfinanzminister hat inzwischen eingeräumt, daß die im Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP genannten Festbeträge nicht „strikt rechenbar“ seien. Diese Beträge sind mit geschätzten und fiktiven Finanzkraftzahlen gerechnet, nämlich mit

- geschätzten Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe in Höhe von 2,4 Mrd. DM statt tatsächlich erhaltener 3,6 Mrd. DM,
- fiktiven (und nicht den tatsächlichen) Zuweisungen im Länderfinanzausgleich, nämlich (die Referenzperiode 1985/1986 zusammengefaßt)

NRW 228,4 Mio. DM, statt der erhaltenen 90,7 Mio. DM
NDS 1 158,0 Mio. DM, statt der erhaltenen 1 681,3 Mio. DM.

Auf die hieraus resultierenden Rechenergebnisse sind dem Vernehmen nach noch Auf- und Abschläge vorgenommen worden.

Der Finanzkraftvergleich der Jahre 1985/1986 zwischen den finanzschwachen Ländern wird durch diese Fiktionen derart verfälscht, daß die Grenze evidenter

Willkür überschritten wird. Eine Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen nach diesen Maßstäben wird einer verfassungsrechtlichen Nachprüfung nicht standhalten. Das Bundesverfassungsgericht hat in den Gründen seines Urteils vom 24. Juni 1986 mehrfach zum Ausdruck gebracht, daß allein „die wirkliche Steuerkraft“ und das „gegenwärtige Finanzaufkommen“ allen finanzausgleichssystematischen Mechanismen zugrunde zu legen sind (sei es bei der Zerlegung oder beim Länderfinanzausgleich und daran anknüpfend bei den Bundesergänzungszuweisungen). Geschätzte und fiktive Ansätze, die die Finanzkraft des einen Landes höher und die eines anderen Landes niedriger erscheinen lassen, als sie tatsächlich vorhanden war, sind willkürlich und verstoßen gegen die „Ordnungsfunktion der Finanzverfassung“ (Urteil S. 62).

Soll es bei einer Festbetragsregelung „in Anlehnung an die Finanzkraftverhältnisse 1985/1986 nach neuem Recht“ bleiben, müßte diese wie folgt aussehen:

*) Vgl. S. 26/27 Diese Übersicht war dem für die Ausschüßberatungen verteilten Antragsexemplar versehentlich nicht beigelegt.

	Nordrhein- Westfalen	Bayern	Nieder- sachsen	Rheinland- Pfalz	Schleswig- Holstein	Saarland	Bremen
	in Mio. DM						
A. Vorabbeträge wie Bundes- regierung:							
1. Nachteilsausgleich	75						100
2. Kosten pol. Führung				20	50	100	50
3. Haushaltsnotstand						75	
4. Zusammen	75			20	50	175	150
B. Fehlbetragsmaßstab							
– in v. H. von 1 305 Mio. DM	13,0	2,6	11,9	31,2	23,0	6,0	12,3
– in Mio. DM	170	33	156	407	300	78	161
Summe Bundesergänzungs- zuweisungen 1	245	33	156	427	350	253	311'

Dieser Änderungsantrag der Fraktion der SPD ist von der Ausschlußmehrheit bei drei Stimmenthaltungen aus ihren Reihen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt worden. Dagegen ist die von der Ausschlußmehrheit in die Ausschlußberatungen eingebrachte Übergangsregelung für die Bundesergänzungszuweisungen 1987 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Fehlen von Stimmenthaltungen angenommen worden.

Die Ausschlußmehrheit stellt fest, daß ihre Entscheidung für die Annahme der von den Koalitionsfraktionen in die Ausschlußberatungen eingebrachten Übergangsregelung für die Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen 1987 das Ergebnis eines intensiven Abwägungsprozesses ist. Zusammenfassend stellt sie weiterhin fest, daß bei den Ausschlußberatungen vor allem drei Modelle für die Verteilungsrechnung zur Diskussion standen:

1. Das schließlich beschlossene Verteilungsmodell, bei dem die den einzelnen Empfängerländern zufließenden Bundesergänzungszuweisungen 1987 in Anlehnung an die Finanzkraftverhältnisse der Jahre 1985/86 nach neuem Recht ermittelt werden, wobei fiktive Beträge angesetzt werden (Förderzins, Länderfinanzausgleich).
2. Das Verteilungsmodell des SPD-Änderungsantrages, bei dem die Bundesergänzungszuweisungen 1987 unter Zugrundelegung der Finanzkraftverhältnisse 1985/86 nach neuem Recht ermittelt werden, wobei tatsächliche Beträge angesetzt werden.
3. Ein weiteres Berechnungsmodell, bei dem der Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen 1987 die geschätzten Ist-Zahlen dieses Jahres zugrunde gelegt werden.

Die Ausschlußmehrheit ging von der Verfassungskonformität der drei genannten Modelle aus, insbesondere zeigte sie sich von der Verfassungskonformität des schließlich beschlossenen Modells vor allem auch aufgrund des Votums des Rechtsausschusses überzeugt¹⁾. Vor diesem Hintergrund hat die Ausschlußmehrheit die Vor- und Nachteile der drei Berechnungsmodelle gegeneinander abgewogen.

Eine Realisierung des Modells 2 hätte für das Land Niedersachsen außerordentlich hohe finanzielle Einbußen mit sich gebracht, die von der Ausschlußmehrheit als nicht vertretbar angesehen wurden. Für das Modell 3 äußerte die Ausschlußmehrheit durchaus Sympathie, weil es dem Land Nordrhein-Westfalen im Vergleich zu dem schließlich beschlossenen Verteilungsmodell eine finanzielle Besserstellung von 126 Mio. DM gebracht hätte. Da eine Übernahme dieses Verteilungsmodells jedoch bei allen übrigen Empfängerländern zu finanziellen Einbußen unterschiedlicher Größenordnung (Rheinland-Pfalz – 54 Mio. DM, Bayern – 30 Mio. DM, Schleswig-Holstein – 24 Mio. DM, Saarland – 8 Mio. DM, Bremen – 7 Mio. DM, Niedersachsen – 3 Mio. DM) geführt hätte, sah die Ausschlußmehrheit letztlich keine Möglichkeit, sich für dieses Modell zu entscheiden.

Wenn sich die Ausschlußmehrheit schließlich für das Modell 1 aussprach, dann ließ sie sich bei dieser Entscheidung davon leiten, daß dieses Modell nach ihrer Auffassung Teil eines sorgfältig austarierten Kompromisses ist. Ein Abrücken von Einzelementen dieses Kompromisses hätte das Gesamtgefüge dieser Lösung nach Ansicht der Ausschlußmehrheit nachhaltig gestört und Folgemaßnahmen an anderer Stelle notwendig gemacht, deren Auswirkungen kurzfristig nicht zu übersehen gewesen wären.

¹⁾ Aufgrund einer nach Abschluß der Ausschlußberatungen durchgeführten Prüfung macht die Bundesregierung gegen das Modell 2 erhebliche rechtliche Bedenken geltend.

Weiteres Element für das Zustandekommen der Entscheidung der Ausschlußmehrheit für die Annahme des Modells 1 waren die Chancen, im Bundesrat zu einer Verabschiedung einer Verteilungsregelung für die Bundesergänzungszuweisungen 1987 zu gelangen. Die Ausschlußmehrheit hatte zu beachten, daß nur die Annahme des Verteilungsmodells 1 durch die Bundesratsmehrheit sichergestellt ist. Dabei ist die Ausschlußmehrheit der Auffassung, daß es den Ländern unbenommen bleibt, sich auf eine andere Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen 1987 zu einigen als von der Ausschlußmehrheit vorgeschlagen.

d) Sonstiges

Berücksichtigung sog. Pendler bei der Lohnsteuererlegung

Der Ausschuß hat sich auch mit der Forderung nach einer Berücksichtigung sog. Pendler bei der Lohnsteuererlegung befaßt. Diese Forderung war anhand des Falles begründet worden, daß in den Stadtstaaten Hamburg und Bremen wohnende und arbeitende Bürger ihren Wohnsitz in das Umland eines der beiden Stadtstaaten, d. h. in eines der angrenzenden Bundesländer, verlegen und diese Stadtstaaten dadurch die ihnen bisher zustehende Lohnsteuerleistung dieser Bürger verlieren, obwohl sie weiterhin Infrastrukturleistungen für diese Bürger vorzuhalten haben. Die genannte Forderung wurde dahin gehend präzisiert, daß mindestens 50 v. H. der pendlerbedingten Lohnsteuer in jene Länder zu fließen hätten, in denen sich die Arbeitsstätten der Pendler befinden.

Da kein konkreter Antrag zu dieser Forderung eingebracht wurde, hat der Ausschuß nicht förmlich darüber entschieden.

Kohlelasten

Schließlich hat sich der Ausschuß mit der Frage einer Berücksichtigung der vom Land Nordrhein-Westfalen zu tragenden Kohlelasten befaßt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat dargelegt, daß es jährlich Kohlelasten von rd. 1,5 Mrd. DM zu tragen habe, davon allein rd. 1 Mrd. DM für die Kokskohlenbeihilfe. Seine Forderung nach einer Entlastung von diesen Aufwendungen hat es als ein für Nordrhein-Westfalen vitales Problem bezeichnet, dessen Lösung um so dringlicher sei, als diesen extrem hohen Sonderlasten Nordrhein-Westfalens nur unterdurchschnittliche Steuereinnahmen gegenüberständen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat vorgeschlagen, im Finanzausschuß eine der Nummer 12 der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf entsprechende Entschließung zu verabschieden. Diese Entschließung des Bundesrates hatte folgenden Wortlaut: „Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß das Land Nordrhein-Westfalen bei seinen Leistungen für Kohlelasten, insbesondere bei der Kokskohlenbeihilfe, entlastet wird.“

Die Ausschlußmehrheit hat Verständnis für das vom Bundesrat angesprochene Problem Nordrhein-Westfalens geäußert, jedoch Zweifel an der Zuständigkeit des Finanzausschusses für eine Entschließung zur Kohlepolitik vorgebracht. Diese Zuständigkeitsproblematik wird von der Fraktion der SPD nicht gesehen. Sie hat die Einbringung einer entsprechenden Entschließung im Plenum des Deutschen Bundestages im Rahmen der abschließenden Lesung des Gesetzesentwurfs angekündigt. Die Ausschlußmehrheit wird prüfen, ob sie ebenso verfährt.

Übersicht *)

Fehlbetrags
Basis-Berechnung Länderfinanzausgleich:
Referenzjahre mit den Einnahmen aus GrEST., FSchSt., Spbabg.

	Nordrhein- Westfalen	Bayern	Baden- Württemberg	Nieder- sachsen
	in Mio. DM			
1. Finanzkraftmeßzahlen				
1.1 Steuerkraftmeßzahl 1985	50 041,3	32 902,3	30 560,1	21 069,4
1.2 Steuerkraftmeßzahl 1986	52 765,3	34 475,5	32 315,6	21 321,8
Zwischensumme (1.1 zzgl. 1.2)	102 800,7	67 377,8	62 875,7	42 391,2
1.3 Länderfinanzausgleich 1985	90,7	27,6	-1 444,1	826,8
1.4 Länderfinanzausgleich 1986	0,0	48,9	-1 742,6	854,5
Zwischensumme (1.3 zzgl. 1.4)	90,7	76,5	-3 186,7	1 681,3
Summe Finanzkraftmeßzahlen 1985 und 1986	102 897,4	67 454,3	59 889,0	44 072,5
2. Ausgleichsmeßzahlen				
2.1 Ausgleichsmeßzahl 1985	50 808,5	33 073,1	27 914,1	21 776,5
2.2 Ausgleichsmeßzahl 1986	52 970,6	34 619,2	29 266,7	22 699,1
Summe Ausgleichsmeßzahlen 1985 und 1986	103 779,1	67 692,2	57 180,9	44 475,6
3. Finanzkraftmeßzahlen				
3.1 1985				
in vH der Ausgleichsmeßzahl	98,67	99,57	104,31	100,55
Differenz in Mio. DM				
(finanzschwache Länder)	676,5	143,2	0,0	0,0
bis 99 vH zu 100 vH	168,4	0,0	0,0	0,0
99 vH bis 100 vH zu 1/3	169,4	47,7	0,0	0,0
Saldo 1985	337,8	47,7	0,0	0,0
3.2 1986				
in vH der Ausgleichsmeßzahl	99,61	99,73	104,46	97,70
Differenz in Mio. DM				
(finanzschwache Länder)	205,3	94,8	0,0	522,8
bis 99 vH zu 100 vH	0,0	0,0	0,0	295,8
99 vH bis 100 vH zu 1/3	68,4	31,6	0,0	75,7
Saldo 1986	68,4	31,6	0,0	371,5
3.3 Saldo 1985 und 1986	406,2	79,3	0,0	371,5
4. d. h. in v. H. der Summe	13,04	2,55	0,00	11,92

*) Zur Begründung des Antrags der Fraktion der SPD zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 11a Abs. 4) — Seite 23 rechte Spalte.

modell 1987**Unionskompromiß vom 13. Oktober 1987****sowie des Förderzinses der Referenzjahre 1985 und 1986**

Hessen	Rheinland-Pfalz	Schleswig-Holstein	Saarland	Hansestadt Hamburg	Hansestadt Bremen	Zusammen
in Mio. DM						
18 057,3	9 977,6	6 905,9	2 692,6	6 944,1	2 072,7	181 223,2
18 886,1	10 446,1	7 194,4	2 799,0	6 905,7	2 068,8	189 178,3
36 943,4	20 423,7	14 100,3	5 491,5	13 849,8	4 141,4	370 401,5
– 724,6	374,3	564,1	359,2	– 406,7	332,7	0,0
– 783,2	379,4	614,5	381,0	– 198,3	445,8	0,0
– 1 507,8	753,7	1 178,6	740,2	– 605,0	778,5	0,0
35 435,6	21 177,4	15 278,9	6 231,7	13 244,8	4 919,9	370 401,5
16 715,0	10 924,3	7 881,4	3 168,4	6 337,6	2 624,3	181 223,2
17 446,9	11 374,0	8 222,7	3 291,6	6 572,4	2 714,9	189 178,3
34 161,9	22 298,3	16 104,2	6 460,0	12 910,0	5 339,2	370 401,5
103,70	94,76	94,78	96,32	103,15	91,66	100,00
0,0	572,4	411,4	116,6	0,0	218,9	2 139,1
0,0	463,2	332,6	85,0	0,0	192,7	1 241,8
0,0	36,4	26,3	10,6	0,0	8,7	299,1
0,0	499,6	358,9	95,5	0,0	201,4	1 540,9
103,76	95,18	94,97	96,61	102,05	92,62	100,00
0,0	548,5	413,9	111,7	0,0	200,3	2 097,2
0,0	434,7	331,6	78,7	0,0	173,1	1 314,1
0,0	37,9	27,4	11,0	0,0	9,0	261,0
0,0	472,6	359,1	89,7	0,0	182,2	1 575,1
0,0	972,2	717,9	185,2	0,0	383,6	3 116,1
0,00	31,20	23,04	5,94	0,00	12,31	100,00

II. Einzelbegründung

Die gegenüber der Regierungsvorlage beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden wie folgt erläutert:

Artikel 1*Zu Nummer 3 (§ 7 Abs. 3)*

Übernahme der Abgeltungsbeträge für Hafenlasten für Bremen und Hamburg aus Ziffer 1 der Stellungnahme des Bundesrates. Der Abgeltungsbetrag für Emden entspricht der Regierungsvorlage.

Zu Nummer 4 (§ 8 Abs. 5)

Beibehaltung der bisherigen Einbeziehung der Gemeindesteuern zu 50 v. H. in den Länderfinanzausgleich wie Ziffer 3 der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Nummer 5 (§ 9 Abs. 4)

Als Ergebnis der aufgrund von Ziffern 4 und 5 der Stellungnahme des Bundesrates eingeleiteten Prüfung werden analog den Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz die Samtgemeinden in Niedersachsen in die Einwohnerveredelung für den Ausgleich der Gemeindesteuern einbezogen. Wegen anderer rechtlicher Konstruktion ist dagegen eine Berücksichtigung der Ämter in Schleswig-Holstein nicht möglich.

Zu Nummer 7 (§ 11 a Abs. 1)

Erhöhung des Volumens der Bundesergänzungszuweisungen für die Jahre 1988 bis 1993 auf 2 v. H. des Umsatzsteueraufkommens entsprechend der Entschließung des Bundesrates in Ziffer 8 Absatz 2 seiner Stellungnahme.

Zu Nummer 7 (§ 11 a Abs. 3)

Neben den im Regierungsentwurf vorgesehenen Vorabbeträgen für die Kosten politischer Führung erhält Rheinland-Pfalz als weiteres kleines Land einen Vorabbetrag aus dem Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen.

*Zu Nummer 7 (§ 11 a Abs. 4)**Zu Buchstabe a*

Einführung einer abgestuften Verteilung zugunsten der finanzschwächeren Länder in Anlehnung an die Entschließung des Bundesrates in Ziffer 8 seiner Stellungnahme.

Zu Buchstabe b

Für 1987 Einstieg in die Abstufungslösung in Anlehnung an die Finanzkraftverhältnisse der Referenzperiode 1985/86 nach neuem Recht unter Berücksichtigung von Sonderaspekten aus dem Übergang auf die neue Rechtslage mit pauschalierenden Festbeträgen.

Für 1988 Abstufungslösung bei übergangsweiser Verkürzung der Referenzperiode auf ein Basisjahr — Ist-Ergebnisse 1987 —, weil eine voll tragfähige Zweijahres-Referenzperiode nach neuem Recht noch nicht verfügbar ist. Umfassende Anwendung der Neuregelung ab 1989.

Zu Nummer 7 (§ 11 a Abs. 5)

Die Beibehaltung der Dynamisierung der Bundesergänzungszuweisungen ab 1988 bedingt ergänzende verfahrenstechnische Regelungen zum Regierungsentwurf, die inhaltlich dem bisherigen § 11 a Abs. 3 entsprechen. Die Feststellung der Anteile zu Beginn des Leistungsjahres dient der Planungssicherheit der Empfängerländer.

Bonn, den 12. November 1987

Dr. Grünewald **Poß**

Berichterstatte

Anlage 1

**Einzelauswirkungen der Änderungen bei der Neuregelung des Finanzausgleichs
nach ergänzendem Lösungsvorschlag**

— in Mio. DM —

	Baden- Würt- tem- berg	Bayern	Hessen	Nie- der- sach- sen	Nord- rhein- Westfa- len	Rhein- land- Pfalz	Saar- land	Schles- wig- Hol- stein	Hanse- stadt Bren- men	Hanse- stadt Ham- burg	insgesamt
I. Auswirkungen des Re- gierungsentwurfs 1987 gegenüber bisher¹⁰⁾ ...	- 47	-330 ¹⁾	+45	-263	+249 ²⁾	- 37	+ 77	+ 15	+ 80 ²⁾	+41	
II. Veränderung durch neuen Lösungsvorschlag gegenüber bisherigem Regierungsentwurf											
— Hafenlasten NDS 18, HB 90, HH 142 Mio. DM	- 2	—	—	+ 1	+ 1	—	—	—	+ 15	-15	
— Verzicht auf stärkere Berücksichtigung der Gemeindesteuern ...	+102	—	+32	- 82 ⁸⁾	- 28	- 10	- 29	- 33	+ 7	+41	
— Berücksichtigung der Samtgemeinden NDS Auswirkung im LFA ³⁾	- 12	—	- 6	+ 28	- 4	- 1	- 1	- 2	—	- 2	
— Einstieg in ein Abstufungsmodell für die Zumessung der Bundesergänzungszuweisungen 1987 ⁴⁾ zuzüglich 20 Mio. DM Vorabbetrag politische Führung RP	—	+9	—	+ 20	- 71	+ 32	+ 1	+ 8	+ 1	—	
Veränderung 1987 zusammen	+ 88	+9	+26	- 33	-102	+ 21	- 29	- 27	+ 23	+24	
zusätzlich 1988											
— Aufstockung der Bundesergänzungszuweisungen mit Abstufungsmodell ⁵⁾	—	—	—	+320	+153	+ 80	+ 39	+ 92	+ 31	—	+685 ⁹⁾
Gesamtverbesserung nach neuem Lösungsvorschlag	+ 88	+9	+26	+287	+ 51	+101	+ 10	+ 65	+ 54	+24	
III. nachrichtlich:											
BEZ 1987 absolut	—	30	—	558	124	302	263	275	223	—	1 775
BEZ 1988 absolut ⁶⁾	—	- ⁷⁾	—	878	277	382	302	367	254	—	2 460
(Schätzung)											

¹⁾ Ganz überwiegend bedingt durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

²⁾ Hinzu treten Nachteilsausgleich NRW 75 Mio. DM 1987 und Bremen je 100 Mio. DM 1987 und 1988

³⁾ Einwohnerwertung NDS mit 109,5 vH angenommen, zusätzliche Auswirkungen auch bei BEZ

⁴⁾ Für 1987 Festbeträge in Anlehnung an die Finanzkraftverhältnisse 1985/86

⁵⁾ Veränderung gegenüber 1987 nach neuem Lösungsvorschlag

⁶⁾ Einschließlich Nachteilsausgleich Bremen 100 Mio. DM

⁷⁾ In 1988 keine Beteiligung mehr wegen gestiegener Finanzkraft

⁸⁾ Bei Förderzinseinnahmen 1987 von 700 Mio. DM

⁹⁾ Einschließlich ausgelaufener Nachteilsausgleich NRW 75 Mio. DM und weggefallene BEZ an Bayern 30 Mio. DM

¹⁰⁾ Gegenüber dem Sach- und Rechtsstand vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1986

Anlage 2

Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen 1986 und 1987

Länder	Länderfinanzausgleich (Beiträge –/Zuweisungen +)		Bundesergänzungszuweisungen		Finanzkraftmeßzahl 1987 in v. H. der Ausgleichsmeßzahl (Länderdurchschnitt)		
	1986 ¹⁾	1987 ²⁾	1986 ¹⁾	1987 ⁴⁾	vor LFA	nach LFA	einschließlich BEZ
	– Mio. DM –				– v. H. –		
Baden- Württemberg .	– 1 742,6	– 2 025			112,3	105,6	
Hessen	– 783,2	– 873			110,1	105,2	
Hamburg	– 198,2	– 218			107,4	104,2	
Bayern	+ 48,9	–	290,1	30	100,5	100,5	100,6
Nieder- sachsen	+ 854,5	+ 978	555,1	558	90,8	95,0	97,4
Nordrhein- Westfalen . . .	–	+ 411	–	124 ⁵⁾	98,0	98,7	98,8 ⁶⁾
Rheinland- Pfalz	+ 379,4	+ 305	320,1	302	93,2	95,8	98,4
Saarland	+ 381,0	+ 327	160,0	263	85,4	95,0	102,8
Schleswig- Holstein	+ 614,5	+ 609	253,4	275	87,8	95,0	98,2
Bremen	+ 445,7	+ 486	88,4	223 ⁵⁾	77,6	95,0	99,4 ⁶⁾
Länder insgesamt . . .	± 2 724,0	± 3 116 ³⁾	1 667,1	1 775	100,0	100,0	

¹⁾ Bisheriges Recht

²⁾ Neues Recht einschl. ergänzende Lösungsvorschläge; Förderabgabe Niedersachsen geschätzt mit 700 Mio. DM

³⁾ Ausweitung des Finanzausgleichsvolumens durch regional unterschiedliche konjunkturbedingte Steuerentwicklung, Absinken von Nordrhein-Westfalen unter den Länderdurchschnitt und Rückgang der Förderzinseinnahmen von 1 455 Mio. DM 1986 auf 700 Mio. DM 1987 bei Niedersachsen

⁴⁾ Abweichungen gegenüber Regierungsentwurf aufgrund ergänzender Lösungsvorschläge

⁵⁾ einschließlich Nachteilsausgleich Nordrhein-Westfalen 75 Mio. DM und Bremen 100 Mio. DM

⁶⁾ Ohne Nachteilsausgleich; mit Nachteilsausgleich Nordrhein-Westfalen 99,0 v. H. und Bremen 103,0 v. H.

Anlage 3

Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen 1988 und 1989¹⁾²⁾

Länder	1988			1989		
	Länderfinanz- ausgleich	Bundes- ergänzungs- zuweisungen	Finanzkraft- meßzahl nach LFA einschließlich BEZ	Länderfinanz- ausgleich	Bundes- ergänzungs- zuweisungen ³⁾	Finanzkraft- meßzahl nach LFA einschließlich BEZ
	Mio. DM	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	Mio. DM	v. H.
Baden-Württemberg	– 2 173		104,8	– 2 164		105,1
Hessen	– 950		104,6	– 957		104,8
Hamburg	– 220		103,6	– 214		103,7
Bayern	–		100,2	–		100,1
Niedersachsen ²⁾	+ 1 395	878	98,6	+ 1 213	1 045	99,1
Nordrhein-Westfalen	+ 132	277	100,1	+ 173	152	99,8
Rheinland-Pfalz	+ 351	382	98,9	+ 392	451	99,3
Saarland	+ 332	302	103,6	+ 353	326	103,8
Schleswig-Holstein	+ 617	367	99,2	+ 658	427	99,6
Bremen	+ 516	254 ³⁾	100,3 ⁴⁾	+ 546	175	100,7
Länder insgesamt	± 3 343	2 460		± 3 335	2 576	

¹⁾ Auf der Basis der Steuerschätzung vom Mai 1987

²⁾ Förderzinsaufkommen (geschätzt) NDS 1987 700 Mio. DM, 1988 300 Mio. DM, 1989 600 Mio. DM

³⁾ Einschließlich letzte Rate Nachteilsausgleich 100 Mio. DM

⁴⁾ Ohne Nachteilsausgleich; mit Nachteilsausgleich 103,8 vH.

⁵⁾ Fehlbetragszumessung auf der Grundlage der zusammengefaßten Finanzkraftverhältnisse der Referenzjahre 1987 und 1988

